



Steuern Kompakt

Slowakei, 2007

Steuern Kompakt 2007

Slowakische Republik

Diese Broschüre beruht auf dem Steuerrecht zum 1. Januar 2007. Sie ist nur als allgemeiner Leitfaden zum angeführten Thema vorgesehen und liegt zwangsläufig in verdichteter Form vor. Sie sollte nicht als Grundlage für die Ermittlung der Steuerschuld im Einzelfall dienen. Vor konkreten Handlungen auf Grundlage jeglicher Informationen aus dieser Broschüre sollte stets eine Beratung von Fachleuten in Anspruch genommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Natürliche Personen	6
Einkommensteuer	6
Allgemeine Grundsätze	6
Steuerlicher Wohnsitz	6
In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige	6
In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige	6
Bruttoeinkommen	7
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	7
Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit	9
Einkünfte aus Vermietung	10
Einkünfte aus Kapitalvermögen	10
Einkünfte aus Dividenden	10
Veräußerungsgewinne	10
Sonstige Einkünfte	11
Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen, steuerliche Verluste	11
Persönliche Steuerfreibeträge	12
Steuerbonus	12
Steuersatz	13
Lohnsteuerabzug	13
Steuerregistrierung	14
Steuererklärungen	14
Steuervorauszahlungen	14
Sanktionen	15
Kranken - und Sozialversicherung	16
Krankenversicherung	16
Sozialversicherung	17
Grundsätze der ersten Säule	18
Grundsätze der zweiten Säule	20
Gesellschaften	22
Körperschaftsteuer	22

Der Körperschaftsteuer unterliegende Subjekte	22
Steuersatz	22
Steuerbemessungsgrundlage	22
Nicht steuerbare Einkünfte	23
Steuerfreies Einkommen	23
Steuerlich abzugsfähige Aufwendungen	24
Aufwendungen und Erträge, die erst mit deren Zahlung steuerlich zu berücksichtigen sind	25
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen	26
Spenden	26
Dividenden und sonstige Gewinnanteile	27
Zinsen	27
Geschäftsvorfälle zwischen nahe stehenden Personen	28
Gesellschafter-Fremdfinanzierung	28
Kursdifferenzen	29
Steuerliche Verluste	29
Abschreibungen	29
Steuerabsicherung	31
Wertpapiere	32
Veräußerungsgewinne	32
Beschränkt Steuerpflichtige	32
Einkünfte aus Wertpapieren	33
Dividendeneinkünfte	33
Zinseinkünfte	33
Körperschaftsteuer für ausländische Gesellschaften	34
Allgemeine Grundsätze	34
Vermeidung der Doppelbesteuerung	34
Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft	34
Betriebsstätte	34
Steuerabsicherung	35
Quellensteuer	35

Bescheinigung über die Entrichtung der Quellensteuer	36
Körperschaftsteuererklärungen	37
Veranlagungszeitraum	37
Abgabe von Steuererklärungen	37
Steuerentrichtung	37
Steuerfestsetzung	38
Berichtigung von Steuererklärungen	39
Sanktionen	39
Steuerermäßigungen und Investitionsanreize	40
Situation in der slowakischen Gesetzgebung	40
Nach dem neuen Gesetz	
zur Verfügung stehende Investitionsanreize	40
Nach dem neuen Gesetz zu erfüllende Bedingungen	41
Europäische Gesetzgebung	41
Regionalbeihilfen: Neue Leitlinien für 2007 bis 2013	42
Neue Verordnung der Europäischen Kommission	42
Sonstige Steuern	44
Umsatzsteuer („USt“)	44
Umsatzsteuerliche Registrierung	44
Vereinfachungen für Konsignationslager	45
Löschung der USt-Registrierung	45
Umsatzsteuersätze	46
Steuerfreie Leistungen	46
Fiskalvertreter für die Wareneinfuhr	47
Vorsteuerabzug	47
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	49
USt-Erklärungen und Aufbewahrungspflichten	49
Vorsteuererstattung bzw. -vergütung	50
Vorsteuererstattung für slowakische Umsatzsteuerzahler	50
Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer	50
Verbrauchssteuern	51
Der Verbrauchsteuer unterliegende Waren	51

Zugelassene Personen	51
Registrierung	52
Aufhebung der Registrierung	52
Erklärungspflichten für Verbrauchsteuern	52
Verbrauchsteuervergütung	52
Kraftfahrzeugsteuer	52
Immobiliensteuer	54
Steuer auf Grundstücke	54
Gebäudesteuer	54
Wohnungsteuer	55
Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen	55
Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer	55
Anhang	56

Natürliche Personen

Einkommensteuer

Allgemeine Grundsätze

- In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige müssen slowakische Steuer auf ihr Welteinkommen entrichten, wobei Erleichterungen aufgrund eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens bzw. aufgrund von slowakischen Gesetzen gewährt werden können.
- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommensteuer nur mit Ihren Einkünften aus slowakischen Quellen.
- Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- Der Steuersatz beträgt einheitlich 19%.

Steuerlicher Wohnsitz

In der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige

- Eine natürliche Person wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig betrachtet, wenn:
 - sie über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügt, was durch einen slowakischen Personalausweis (für slowakische Staatsbürger) oder durch eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung (für Ausländer) nachgewiesen werden kann, oder
 - sie sich im Laufe eines Kalenderjahres tatsächlich mindestens 183 Tage in der Slowakei aufhält, und zwar ununterbrochen oder in mehreren Zeitabschnitten.

In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige

- In der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige unterliegen der slowakischen Einkommensteuer nur mit ihren Einkünften aus slowakischen Quellen. Dies schließt die folgenden Einkunftsarten ein:
 - Einkünfte aus in der Slowakei ausgeführter nichtselbständiger Arbeit,
 - von einer slowakischen Gesellschaft (bzw. einer slowakischen Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft) ausgezahlte Vergütungen für die Ausübung der Funktion des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft,

- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bzw. aus technischen oder beratenden Dienstleistungen sowie aus ähnlichen Tätigkeiten, die in der Slowakei ausgeführt werden, und
- Einkünfte aus Zinsen, Lizenzgebühren, dem Verkauf bzw. der Vermietung von sich in der Slowakei befindlichem Grundvermögen, oder aus Lotteriegewinnen.
- Das Einkommen kann unabhängig davon, ob es in der Slowakei ausgezahlt wurde oder nicht, der slowakischen Steuer unterliegen.

Bruttoeinkommen

- Für Zwecke der slowakischen Einkommensteuer werden Einkünfte in vier Kategorien unterteilt:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und aus Vermietung,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen, und
 - sonstige Einkünfte.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind sämtliche Vergütungen, ob in Form von Geld oder von geldwerten Vorteilen, einschließlich der an Arbeitnehmer gewährten Sachbezüge. Vom Arbeitnehmer gezahlte Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Sozialversicherung mindern das steuerpflichtige Einkommen. Das steuerpflichtige Einkommen von natürlichen Personen wird außerdem um Beiträge zur Zusatzrenten- und Lebensversicherung sowie zum Zwecksparen gemindert, falls bestimmte Bedingungen erfüllt sind, jedoch bis höchstens SKK 12.000 pro Jahr.
- Vom Arbeitgeber geleistete Pflichtbeiträge zur Kranken- und Sozialversicherung (Arbeitgeberanteile) sind nicht Teil des steuerpflichtigen Einkommens des Arbeitnehmers.
- Vergütungen und Sachbezüge, die von einem slowakischen Arbeitgeber bezahlt werden, werden generell durch monatlichen Lohnsteuerabzug versteuert.
- Steuerpflichtige Einkünfte für einen Veranlagungszeitraum beinhalten folgende Posten:
 - Bruttogehälter, sofern bis zum 31. Januar des folgenden Jahres gezahlt,

- funktionsbezogene Vergütungen – ausbezahlt an gesetzliche Vertreter (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) oder Aufsichtsratsmitglieder einer slowakischen Gesellschaft,
- Bonusse und Prämien,
- sämtliche Wohnungs- und Umzugszuschüsse,
- Sachbezüge, die vom Arbeitgeber gezahlt oder zur Verfügung gestellt werden (z.B. Unterkunft, Schulgeld, Kosten an öffentliche Versorgungsunternehmen oder private Krankenversicherung),
- Dienstwagen und Kraftstoffkosten:
 - Der steuerpflichtige geldwerte Vorteil beträgt 1% vom Kaufpreis des Wagens für jeden Kalendermonat oder Teil des Monats, in dem das Fahrzeug zum privaten Gebrauch zur Verfügung steht, und
 - die vom Arbeitgeber bezahlten Kraftstoffkosten für den privaten Gebrauch eines Arbeitnehmers.
- Rückerstattungen von Aufwendungen für Geschäftsreisen, soweit diese die gesetzlich festgesetzten Grenzen überschreiten (gegenwärtig SKK 6,20 pro Kilometer, falls der Arbeitnehmer für die Geschäftsreise seinen eigenen Wagen benutzt).
- Verpflegungsmehraufwendungen für Geschäftsreisen, welche die gesetzlich festgesetzten Grenzen überschreiten. Diese gesetzlichen Grenzen hängen von der Dauer der Geschäftsreise ab und betragen gegenwärtig:
 - 5-12 Stunden SKK 89
 - 12-18 Stunden SKK 135
 - über 18 Stunden SKK 208

Der nicht steuerpflichtige tägliche Verpflegungszuschuss für Geschäftsreisen außerhalb der Slowakei variiert nach dem besuchten Land und wird regelmäßig aktualisiert. Der nicht steuerpflichtige Auslagenersatz für Geschäftsreisen außerhalb der Slowakei bewegt sich zwischen 5% und 40% der gesetzlich vorgegebenen Grenzen für Verpflegungsentgelte für das betreffende Land.

- Mitarbeiter-Aktienoptionen
 - Im Allgemeinen müssen natürliche Personen zunächst die Steuer für den verbilligten oder kostenlosen Erhalt einer Aktienoption an dem Tag entrichten, an dem die gewährte Option erstmals ausgeübt werden kann.
 - Das steuerpflichtige Einkommen errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Marktpreis der Aktien am ersten Tag, an dem die Opti-

on ausgeübt werden kann, und dem Preis, den der Arbeitnehmer für die Aktien zu bezahlen hat, vermindert um den für die Aktienoption bezahlten Preis (falls vereinbart).

- Der Arbeitgeber behält die Steuer bei der Lohnabrechnung ein.
- Der Verkauf von Aktien wird ebenfalls als steuerpflichtiges Einkommen behandelt.
- Beiträge und Versicherungsprämien, die der Arbeitgeber freiwillig ohne gesetzliche Verpflichtung für die Altersversorgung, Kranken- und Lebensversicherung seiner Arbeitnehmer bezahlt.
- Die teilweise oder vollständige Erstattung (bzw. direkte Bezahlung) der Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber. Zum Beispiel werden solche Erstattungen oder Zahlungen bei Netto-lohnvereinbarungen als steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit betrachtet.

Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit

- Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit gehören Einkünfte aus kleinen Geschäftsbetrieben und anderen unternehmerischen Tätigkeiten, Gewinnanteile oder Zuweisungen von offenen Handelsgesellschaften sowie Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wie z.B. Einkünfte von Ärzten, Rechtsanwälten, Beratern und anderen Fachleuten.
- Steuerpflichtige Gewinne werden in gleicher Weise wie für Zwecke der Körperschaftsteuer ermittelt. Jedoch können Unternehmer, die nicht Umsatzsteuerzahler sind, entweder die tatsächlich entstandenen Kosten oder pauschal 40% von der Summe dieser Einkünfte abziehen (60% Pauschalabzug für gewisse festgelegte unternehmerische Tätigkeiten).
- Unternehmer müssen jährliche Einkommensteuererklärungen abgeben und auch die Abgabe- und Zahlungsfristen einhalten. Außerdem müssen sie Steuervorauszahlungen leisten, die sich aus ihrer letzten Jahressteuerschuld berechnen.
- Unternehmer müssen Beiträge zur slowakischen Sozial- und Krankenversicherung leisten.
- Unternehmer, unabhängige Berater und andere selbständig Erwerbstätige, die in der Slowakei beschränkt steuerpflichtig sind, werden hier besteuert, soweit sie ihr Einkommen von einer „festen Geschäftseinrichtung“ in der Slowakei oder für in der Slowakei erbrachte Dienstleistungen beziehen.

Einkünfte aus Vermietung

- Steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung umfassen Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien.
- Steuerpflichtige Einkünfte sind die Einnahmen aus Vermietung abzüglich der dazugehörigen steuerlich abzugsfähigen Ausgaben, wie z.B. Abschreibungen (für dauerhafte Gebäude beträgt die Abschreibungsdauer üblicherweise 20 Jahre), damit verbundene Zinsen und Gebühren, Grundsteuern, Reparaturen, Instandhaltungen und bestimmte andere Kosten im Zusammenhang mit der Vermietung.
- Alternativ können Steuerpflichtige, die nicht Umsatzsteuerzahler sind, einen pauschalen Abzug von 40% der Einnahmen aus Vermietung geltend machen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen zählen Zinsen, Gewinne, Erträge aus Zusatzrenten- und Lebensversicherungen nach Überschreitung einer gewissen Haltefrist. Diese Einkunftsarten unterliegen der slowakischen Quellensteuer, sofern sie nicht im Ausland erzielt werden. Werden sie im Ausland erzielt, sind sie in die Steuerbemessungsgrundlage eines in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen mit einzubeziehen.
- Die Quellensteuer kann für in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige durch Doppelbesteuerungsabkommen gemindert werden.

Einkünfte aus Dividenden

- Einkünfte aus Dividenden und sonstigen Gewinnanteilen, die aus im Jahr 2004 oder später entstandenen Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, werden in der Slowakei nicht mehr besteuert.

Veräußerungsgewinne

- In der Slowakei gibt es keine separate Steuer auf Veräußerungsgewinne.
- Gewinne aus dem Verkauf von nicht-unternehmerischem Vermögen sind von der Steuer befreit, wenn der Steuerpflichtige das Vermögen für außerbetriebliche Zwecke länger als eine bestimmte Zeit besessen hat:
 - Wohnungen und Häuser, in denen der Steuerpflichtige seinen ständigen Wohnsitz hatte 2 Jahre
 - Sonstige Immobilien 5 Jahre
 - Immobilien, die vorher für betriebliche Zwecke genutzt wurden 5 Jahre

Sonstige Einkünfte

- Zu den sonstigen steuerpflichtigen Einkünften zählen:
 - Gelegentliche Einkünfte (abhängig von ihrer Art),
 - Einkünfte aus dem Verkauf von Immobilien,
 - Einkünfte aus gelegentlicher Vermietung von beweglichen Vermögensgegenständen,
 - die Übertragung von Wertpapieren. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren durch natürliche Personen werden wie folgt von der slowakischen Besteuerung befreit:
 - bis zum Fünffachen des Existenzminimums, geltend am 1. Januar des Veranlagungszeitraums, in dem die Veräußerung realisiert wurde, und
 - wenn börsennotierte Wertpapiere vor dem 1. Januar 2004 erworben wurden und sich zum Zeitpunkt der Veräußerung über drei Jahre im Besitz der betreffenden Person befunden haben (fünf Jahre für Beteiligungen an einer Genossenschaft, einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung).
 - Einkommen aus dem Verkauf von Beteiligungen an einem Unternehmen,
 - Preise aus Preisausschreiben und Lotterien.
- Natürliche Personen, die in der Slowakei beschränkt steuerpflichtig sind, müssen slowakische Einkommensteuer auf alle Gewinne oder Erträge aus slowakischen Quellen entrichten, es sei denn, ein Doppelbesteuerungsabkommen enthält Erleichterungen oder das slowakische Gesetz sieht eine besondere Befreiung vor.

Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen, steuerliche Verluste

- Die Steuerbemessungsgrundlage für natürliche Personen setzt sich aus den einzelnen Einkunftsarten zusammen, d.h. aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, unternehmerischer Tätigkeit und Vermietung, Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkünften.
- Es gibt einige Einschränkungen bezüglich der horizontalen Verlustverrechnung zwischen einzelnen Einkunftsarten.
- Verluste aus unternehmerischer Tätigkeit und Vermietung können mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten (mit Ausnahme von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) ausgeglichen werden. Wenn insgesamt ein Verlust erzielt wurde, kann dieser fünf Jahre vorgetragen

und innerhalb dieses Zeitraums mit positiven steuerpflichtigen Einkünften aus den meisten Einkünften verrechnet werden, beispielsweise aber nicht mit Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit.

- Im Allgemeinen sind Aufwendungen, die für die Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung von Einnahmen erforderlich sind, steuerlich abzugsfähig. Von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können jedoch nur von Arbeitnehmern geleistete Pflichtbeiträge zur Kranken- und Sozialversicherung abgezogen werden.

Persönliche Steuerfreibeträge

- Im Allgemeinen steht jedem Steuerpflichtigen ein persönlicher Steuerfreibetrag in Höhe des 19,2-fachen des zum 1. Januar jeden Jahres bekannt gegebenen Existenzminimums zu. Für 2007 beträgt der persönliche Steuerfreibetrag SKK 95.616. Natürliche Personen, deren Steuerbemessungsgrundlage für das Jahr 2007 höher ist als SKK 498.000 (berechnet als das 100-fache des Existenzminimums), können jedoch nicht den ganzen persönlichen Steuerfreibetrag geltend machen. Die Höhe ihres persönlichen Steuerfreibetrags wird progressiv aufgrund einer Formel bis auf Null herabgesetzt, so dass Personen mit einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage über SKK 880.464 im Jahr 2007 keinen Anspruch auf den persönlichen Steuerfreibetrag haben. Diese Herabsetzung sollte bei der jährlichen Lohn- und Gehaltsabrechnung oder bei Abgabe der Einkommensteuererklärung vorgenommen werden.
- Außerdem können unbeschränkt Steuerpflichtige mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei einen Steuerfreibetrag für ihren unterhaltsberechtigten Ehepartner bis zum 19,2-fachen des Existenzminimums geltend machen, sofern die Einkünfte des Ehepartners den persönlichen Steuerfreibetrag (SKK 95.616 für das Jahr 2007) nicht überschreiten. Der Ehepartnersteuerfreibetrag ist die Differenz zwischen SKK 95.616 und dem eigenen Einkommen des Ehepartners. Falls aber die Steuerbemessungsgrundlage des Steuerpflichtigen im Jahr 2007 höher ist als SKK 880.464, wird der verfügbare Ehepartnersteuerfreibetrag progressiv aufgrund einer Formel herabgesetzt, so dass Personen mit einer jährlichen Steuerbemessungsgrundlage über SKK 1.262.928 im Jahr 2007 keinen Anspruch auf den Ehepartnersteuerfreibetrag haben.
- Den Ehepartnersteuerfreibetrag können lediglich in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige bzw. steuerlich Ansässige geltend machen.

Steuerbonus

- Steuerpflichtige mit einem steuerpflichtigen Einkommen von mindestens dem Sechsfachen des Mindestlohnes (derzeit SKK 7.600 pro

Monat) erhalten einen Steuerbonus von SKK 6.480 für jedes in ihrem Haushalt lebende unterhaltsberechtignte Kind. Der Steuerbonus senkt die Steuerschuld. Diese Vergünstigung steht nur steuerlich in der Slowakei Ansässigen zur Verfügung.

Steuersatz

- Der Einkommensteuersatz beträgt einheitlich 19%.

Lohnsteuerabzug

- Ein Arbeitgeber muss grundsätzlich monatlich Lohnsteuer vom Einkommen seiner Arbeitnehmer einbehalten, wenn er Gehaltszahlungen tätigt an:
 - sämtliche Arbeitnehmer einer slowakischen Gesellschaft, mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die ins Ausland entsandt sind und im Ausland besteuert werden,
 - sämtliche Arbeitnehmer einer slowakischen Zweigniederlassung oder einer Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft (mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die in der Slowakei lediglich Dienstleistungen erbringen), einschließlich der zur Arbeit für die Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte Entsandten, die vom Stammhaus angestellt sind; und
 - wirtschaftliche Arbeitnehmer (Leiharbeiter).
- Die einbehaltene Steuer muss an das zuständige Finanzamt, bei dem die Gesellschaft registriert ist, innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum, an dem das Gehalt an den Arbeitnehmer ausgezahlt wurde, abgeführt werden. Der Arbeitgeber muss eine Lohnbuchhaltung führen und ist für die ordnungsgemäße Entrichtung der Steuer verantwortlich. Außerdem muss der Arbeitgeber eine Jahresabrechnung der Lohnsteuer für den Arbeitnehmer vornehmen, wenn dieser während eines Kalenderjahres nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus slowakischen Quellen (sowie andere Einkünfte aus slowakischen Quellen, die durch Quellensteuer endgültig besteuert wurden) bezieht und diese Jahresabrechnung verlangt. Im Endeffekt stellt diese Jahresabrechnung die Steuererklärung des Arbeitnehmers dar.
- Leiharbeiter müssen in der Lohnbuchhaltung der slowakischen Gesellschaft geführt werden.
- Ausländische Gesellschaften, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche sich mehr als 183 Tage in der Slowakei aufhalten, bzw. die in der Slowakei eine Betriebsstätte haben, müssen für diese Personen eine Lohnbuchhaltung führen, außer wenn diese Personen lediglich gewisse Dienstleistungen in der Slowakei erbringen.

Steuerregistrierung

- Alle in die Slowakei zur Arbeit entsandten Ausländer müssen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn ihrer der slowakischen Steuer unterliegenden Aktivitäten für Einkommensteuerzwecke registriert werden, es sei denn, sie werden in einer slowakischen Lohnbuchhaltung geführt.

Steuererklärungen

- Im Allgemeinen muss jeder, der der slowakischen Einkommensteuer unterliegt und dessen steuerpflichtige Einkünfte für das Jahr eine bestimmte Höhe überschreiten (für 2007 sind es SKK 47.808), eine Einkommensteuererklärung einreichen, es sei denn, er erzielt nur Einkommen, für das die Steuer durch Quellensteuer abgegolten ist bzw. das nicht steuerpflichtig ist, oder der Steuerpflichtige erzielt nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und der Arbeitgeber erstellt hierfür eine Jahresabrechnung.
- Die Frist für die Einreichung und die Bezahlung der Steuer endet am 31. März des Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem die Einkünfte entstanden sind. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden, wobei deren Genehmigung im Ermessen der Steuerbehörden liegt.
- Eheleute müssen getrennte Steuererklärungen einreichen.
- Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Steuervorauszahlungen

- Steuervorauszahlungen müssen normalerweise aus Einkünften aus selbstständiger Arbeit geleistet werden, von welchen weder Lohnsteuer noch andere Abzugsteuern einbehalten werden. Die Vorauszahlungen berechnen sich auf folgender Grundlage, sofern das Finanzamt nicht einem Antrag des Steuerzahlers auf abweichende Festsetzung von Vorauszahlungen entsprochen hat:
 - Wenn die Steuerschuld des Vorjahres SKK 500.000 überschreitet, muss monatlich ein Zwölftel dieser Steuerschuld gezahlt werden. Diese Vorauszahlungen sind normalerweise bis zum letzten Tag eines jeden Monats fällig.
 - Wenn die Vorjahressteuerschuld zwischen SKK 50.000 und SKK 500.000 liegt, muss ein Viertel dieser Steuerschuld zum 30. Juni, 30. September, 31. Dezember und 31. März gezahlt werden.
 - Es sind keine Vorauszahlungen erforderlich, wenn die Steuerschuld des vorangegangenen Jahres unter SKK 50.000 liegt.
- Wenn die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mehr als 50% des steuerpflichtigen Einkommens eines Steuerpflichtigen betragen, sind

keine Steuervorauszahlungen für Einkünfte aus anderen Einkunftsarten zu zahlen. Erzielt ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die slowakische Lohnsteuer einbehalten wird, diese Einkünfte betragen aber weniger als 50% seiner gesamten, in der Slowakei steuerpflichtigen Einkünfte, muss er nur die Hälfte der nach obigem Schema berechneten Beträge als Steuervorauszahlungen leisten.

- Steuerpflichtige, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, welche nicht im Rahmen slowakischer Lohn- und Gehaltsabrechnung besteuert werden (d.h. im Ausland beschäftigte Personen, die in der Slowakei Dienstleistungen erbringen), müssen monatliche Steuervorauszahlungen wie folgt berechnen und entrichten:
 - Der Steuerpflichtige muss die slowakischen Steuerbehörden darüber unterrichten, dass er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erhält, die nicht durch slowakischen Lohnsteuerabzug besteuert werden. Diese Meldung muss bis Ende des Monats erfolgen, in dem er dieses Einkommen erstmals erhält.
 - Die Steuervorauszahlungen müssen aus dem Einkommen berechnet werden, das an den Steuerpflichtigen tatsächlich gezahlt wurde. Die jeweilige Steuervorauszahlung für einen bestimmten Kalendermonat muss bis zum Ende des Folgemonats bezahlt werden.
 - Die Steuervorauszahlungen sollten im Allgemeinen in gleicher Weise berechnet werden, wie die Lohnsteuer für reguläre slowakische Arbeitnehmer.

Sanktionen

- Hohe Steuerstrafen können auferlegt werden, wenn Steuererklärungen nicht oder zu spät eingereicht sowie Steuern nicht oder zu spät bezahlt werden, oder wenn wesentliche Beträge und Einkommensquellen nicht angegeben werden. Die Geldstrafen werden nach den gleichen Regeln wie für Gesellschaften berechnet.

Kranken - und Sozialversicherung

Krankenversicherung

- Pflichtbeiträge müssen im Allgemeinen Personen leisten, die:
 - über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen,
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, jedoch in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind, und die einen Arbeitsvertrag entweder mit einem slowakischen oder einem ausländischen Arbeitgeber haben, der in der Slowakei eine Betriebsstätte hat, oder
 - nicht über einen ständigen Wohnsitz in der Slowakei verfügen, jedoch in keinem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz versichert sind, und die einer unternehmerischen Tätigkeit in der Slowakei nachgehen.
- Folgende Personen mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei sind von der Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen befreit:
 - Personen, die im Ausland angestellt und in diesem Land auch versichert sind,
 - Personen, die einer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland nachgehen und in diesem Land auch versichert sind,
 - Personen, die sich für mehr als sechs Monate im Ausland aufhalten und in diesem Land versichert sind.
- Eine Person mit ständigem Wohnsitz in der Slowakei, die hier nicht pflichtversichert und gleichzeitig nicht in einem anderen EU-Mitgliedsstaat versichert ist, kann auf freiwilliger Basis in der Slowakei versichert werden.
- Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge ist das erhaltene steuerpflichtige Einkommen. Die monatliche Mindestbemessungsgrundlage ist der offizielle monatliche Mindestlohn (gegenwärtig SKK 7.600). Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze beträgt zurzeit SKK 51.822, was dem Dreifachen des offiziellen slowakischen durchschnittlichen Monatslohnes entspricht.
- Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber leisten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Der Arbeitnehmeranteil beträgt 4% und der Arbeitgeberanteil 10% der Bemessungsgrundlage. Ein selbständiger Unternehmer leistet sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge, d.h. 14% der Bemessungsgrundlage.

- Regelmäßige monatliche Krankenversicherungsbeiträge werden als Vorauszahlungen behandelt und müssen jährlich abgerechnet werden. Die Jahresabrechnung der Krankenversicherungsbeiträge ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen, für das die Krankenversicherungsvorauszahlungen entrichtet wurden. Der letzte Termin für die Abgabe der Jahresabrechnung für das Jahr 2006 wurde jedoch bis zum 30. Juni 2007 verlängert.
- Die Krankenversicherungsbeiträge decken die staatlichen Krankenversorgungskosten der beitragszahlenden Person.
- Jede Person kann die Krankenkasse wählen, an die sie Beiträge leisten möchte.
- Seit dem 1. Mai 2004 gelten die EU-Regelungen für die Krankenversicherung ebenfalls in der Slowakei. Hierdurch wird bestimmt, in welchem Land ein EU-Bürger Krankenversicherungsbeiträge leisten muss, wenn er in mehr als einem EU-Land lebt und/oder arbeitet.
- Slowakische Staatsbürger, die vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedsstaat arbeiten, sollten die Europäische Krankenversicherungskarte („EHIC“) beantragen, die bestätigt, dass sie in der Slowakei Krankenversicherungsbeiträge leisten.
- Mit einer EHIC-Karte sind vorübergehend im Ausland arbeitende Personen (und ihre Familienangehörigen) während ihres Aufenthalts im Ausland weiterhin durch das slowakische Krankenversicherungssystem abgedeckt. Die slowakische Krankenversicherung kann jedoch nur die grundlegende ärztliche Behandlung im Ausland gewährleisten.
- Damit im Ausland lebende slowakische Entsandte und ihre Familienangehörigen dort die volle ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen können (also über die grundlegende Versorgung hinaus), muss ein E106-Formular beantragt werden. Wenn sie jedoch ein E106 erhalten, dann heißt das im Gegenzug, dass sie in der Slowakei nur für grundlegende ärztliche Behandlung versichert sind, obwohl sie hier Krankenversicherungsbeiträge leisten. Die meisten Krankenkassen fordern eine Entsendebescheinigung (E101-Formular), bevor sie ein E106-Formular ausstellen. Die Ausstellung einer Entsendebescheinigung kann mehrere Wochen (oder auch länger) dauern.

Sozialversicherung

- Das reformierte slowakische Rentenversicherungssystem besteht aus drei Säulen. Die erste und die zweite Säule sind obligatorisch, die dritte freiwillig.

Grundsätze der ersten Säule

- Im Allgemeinen müssen folgende Personen Beiträge zur Krankengeld-, Renten- und Invaliditäts- sowie zur Arbeitslosenversicherung leisten:
 - Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit für einen slowakischen Arbeitgeber in oder außerhalb der Slowakei ausüben, und
 - Personen, die in der Slowakei unternehmerischen Tätigkeiten nachgehen, wenn ihr Einkommen eine bestimmte Grenze überschreitet.
- Über 16-jährige Personen, die in der Slowakei über einen ständigen Wohnsitz verfügen bzw. das Recht auf einen ständigen Wohnsitz bzw. einen vorübergehenden Wohnsitz haben, können sich auf freiwilliger Basis versichern.
- Beiträge für jede Versicherungsart werden als Prozentsatz aus der Bemessungsgrundlage berechnet.
- Im Allgemeinen ist die Bemessungsgrundlage für sämtliche Arten der Sozialversicherung das steuerpflichtige Einkommen einer Person, mit Ausnahme von gewissen geldwerten Vorteilen. Die monatliche Mindestbemessungsgrundlage ist zurzeit der offizielle monatliche Mindestlohn zum 1. Oktober 2006 (SKK 7.600). Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt das Dreifache des offiziellen slowakischen durchschnittlichen Monatslohnes für folgende Versicherungen:
 - Renten- und Invaliditätsversicherung,
 - Arbeitslosenversicherung, und
 - Beiträge in den Reservefonds.
- Für folgende Versicherungen ist die monatliche Mindestbemessungsgrundlage der offizielle monatliche Mindestlohn und die Beitragsbemessungsgrenze das 1,5-fache des offiziellen durchschnittlichen Monatslohnes:
 - Krankengeldversicherung, und
 - Beiträge zur Garantiversicherung.
- Der durchschnittliche Monatslohn, der für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 gültig ist, beträgt SKK 17.274, was dem durchschnittlichen Monatslohn des Jahres 2005 entspricht. Vom 1. Juli 2007 an wird der durchschnittliche Monatslohn des Jahres 2006 angewendet. Dieser Betrag sollte bis zum 30. April 2007 veröffentlicht werden.
- Im Folgenden wird ein Überblick über die Kranken- und Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber aufgeführt:

	Arbeitnehmeranteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag im Zeitraum bis zum 30. Juni 2007 (in SKK)
Krankengeldversicherung	1,4%	363
Rentenversicherung	4%	2.073
Invaliditätsversicherung	3%	1.555
Arbeitslosenversicherung	1%	519
Krankenversicherung	4%	2.073
Garantiefonds	-	-
Reservefonds	-	-
Gesamt	13,4%	6.583

	Arbeitgeberanteil	
	Prozentsatz	Monatlicher Höchstbeitrag im Zeitraum bis zum 30. Juni 2007 (in SKK)
Krankengeldversicherung	1,4%	363
Rentenversicherung	14%	7.256
Invaliditätsversicherung	3%	1.555
Arbeitslosenversicherung	1%	519
Krankenversicherung	10%	5.183
Garantiefonds	0,25%	65
Reservefonds	4,75%	2.462
Gesamt	34,4%	17.403

- Zusätzlich zu diesen Beiträgen muss der Arbeitgeber Beiträge zur Unfallversicherung in Höhe von 0,8% seiner monatlichen Gesamtlohnkosten leisten. Ab 1. Januar 2008 sollte dieser Prozentsatz jedoch zwischen 0,3% und 2,1% in Abhängigkeit von der Sicherheitsklassifizierung des Arbeitgebers variieren.
- Personen, die Beiträge zur Sozialversicherung leisten, können folgende staatliche Leistungen beantragen, sofern notwendige Bedingungen erfüllt sind: Kranken-, Pflege- und Mutterschaftsgeld, Altersrente, Invalidenrente, Witwen- oder Witwerrente, Unfallversicherungsleistungen, Arbeitslosengeld und andere.

- Seit dem 1. Mai 2004 gelten die EU-Regelungen für die Sozialversicherung ebenfalls in der Slowakei. Hierdurch wird bestimmt, in welchem Land ein EU-Bürger Sozialversicherungsbeiträge leisten muss, wenn er in mehr als einem EU-Land lebt und/oder arbeitet.
- Nach den EU-Regelungen müssen Personen im Allgemeinen Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge in dem Land bezahlen, in dem sie arbeiten.
- Wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind, braucht eine Person, die aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat (oder der Schweiz) in die Slowakei entsandt ist, keine Beiträge zur Sozialversicherung in der Slowakei leisten. Sie sollte jedoch noch vor der Abreise in ihrem Heimatland eine Entsendebescheinigung, d.h. das E 101-Formular, einholen.
- Wenn die Entsendung mehr als 12 Monate andauert, ist es möglich, eine Verlängerung zu beantragen und ein E 102-Formular ausgestellt zu bekommen, welches das E 101-Formular um weitere 12 Monate verlängert.
- Unter einigen Umständen gibt es auch die Möglichkeit, eine Ausnahmevereinbarung bezüglich der EU-Regelungen zu beantragen und ein E 101-Formular für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren ausgestellt zu bekommen.

Grundsätze der zweiten Säule

- Das System des Altersrentensparens wird aus Beiträgen finanziert, die auf persönliche Rentensparkonten einbezahlt werden.
- Personen, die vor dem 1. Januar 2005 keine gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge geleistet haben, sind verpflichtet, Beiträge zur zweiten Säule zu zahlen.
- Alle übrigen Personen konnten bis zum 30. Juni 2006 wählen, ob sie sich an der zweiten Rentenversicherungssäule beteiligen möchten.
- Wenn eine Person der zweiten Rentenversicherungssäule beitrifft, vermindern sich die Beiträge des Arbeitgebers zur ersten Säule von 14% auf 5% der Bemessungsgrundlage. Die Differenz ist der Arbeitgeberanteil zum persönlichen Rentensparkonto des Arbeitnehmers.
- Die Bemessungsgrundlage für Beiträge zum persönlichen Rentensparkonto ist dieselbe wie für die gesetzliche Rentenversicherung unter der ersten Säule (siehe oben).
- Im Rentensparsystem kann jeder Bürger eine Rentenverwaltungsgesellschaft wählen, die sein persönliches Rentensparkonto verwaltet.
- Jede Rentenverwaltungsgesellschaft hat drei Rentenfonds gebildet – Wachstumsfonds, ausgeglichenen und konservativen Fonds – die

sich in ihrer Rendite und ihrem Anlagerisiko voneinander unterscheiden. Jeder Arbeitnehmer kann einen der angebotenen Fonds wählen.

- Reguläre Altersrenten, Früh- und Witwen- bzw. Witwerrenten werden aus den Altersrentenersparnissen bezahlt.

Gesellschaften

Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteuer unterliegende Subjekte

- Eine Gesellschaft wird in der Slowakei als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, wenn sie ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in der Slowakei hat. Unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften unterliegen mit ihrem Welteinkommen der slowakischen Steuer, wobei Erleichterungen oder Freistellungen aufgrund von anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen gewährt werden können.
- Betriebsstätten von ausländischen Gesellschaften werden in der Slowakei grundsätzlich nur mit ihrem Einkommen aus slowakischen Quellen besteuert.
- Es gibt keine Regelungen zur Gruppenbesteuerung. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse von verschiedenen Gesellschaften nicht zusammengefasst werden können und dass jede der slowakischen Besteuerung unterliegende Gesellschaft eine gesonderte Körperschaftsteuererklärung einreichen muss.

Steuersatz

- Der Körperschaftsteuersatz beträgt 19%.

Steuerbemessungsgrundlage

- Die Steuerbemessungsgrundlage ist grundsätzlich das nach gesetzlichen slowakischen Rechnungslegungsvorschriften ermittelte Buchhaltungsergebnis, welches für Steuerzwecke angepasst wird.
- Wenn ein slowakischer Steuerpflichtiger seinen Jahresabschluss nach den International Financial Reporting Standards („IFRS“) aufstellen muss, wird die Steuerbemessungsgrundlage abgeleitet entweder:
 - vom Buchgewinn nach IFRS vor Steuern, angepasst für Steuerzwecke anhand der vom slowakischen Finanzministerium erlassenen Überleitungsbrücke, oder
 - nach gesetzlichen slowakischen Rechnungslegungsvorschriften (d.h. der Steuerpflichtige muss sein Buchhaltungsergebnis nach gesetzlichen slowakischen Rechnungslegungsvorschriften neu berechnen).
- Zweigniederlassungen und Betriebsstätten können mit den Steuerbehörden eine alternative Gewinnermittlungsmethode für die Berechnung

ihrer slowakischen Steuerpflicht vereinbaren, wenn die Anwendung der Standardmethode unpraktikabel ist.

- Nach den Verrechnungspreisregeln muss die Steuerbemessungsgrundlage um Preisdifferenzen erhöht werden, die zwischen berechneten Preisen der slowakischen Gesellschaft an ihre ausländischen nahe stehenden Personen und berechneten Preisen an fremde Dritte bestehen, falls solche Differenzen zur Herabsetzung der Steuerbemessungsgrundlage der slowakischen Gesellschaft führen.
- Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern werden in die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage mit einbezogen.

Nicht steuerbare Einkünfte

Die folgenden Einkünfte sind nicht steuerbar:

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus am oder nach dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet wurden,
- an Anteilseigner ausbezahlte Liquidationsüberschüsse und Ausgleichsbeträge, auf welche die Anteilseigner am oder nach dem 1. Januar 2004 Anspruch haben,
- Einkommen aus Erbschaften oder Schenkungen,
- Einkommen aus dem Erwerb neuer Aktien infolge einer Kapitalerhöhung aus thesaurierten Gewinnen (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) oder aufgrund von Verschmelzungen bzw. Spaltungen innerhalb der Slowakei oder der Europäischen Union.

Steuerfreies Einkommen

Steuerfreies Einkommen umfasst:

- Erträge aus Staatsanleihen der Slowakischen Republik, die außerhalb der Slowakei herausgegeben und registriert sind,
- Zinsen und sonstige Bezüge aus Darlehen, Anleihen usw., die von in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen (juristische Personen) an nahe stehende Personen in der EU ausgezahlt werden, die Nutzungsberechtigte (wirtschaftliche Eigentümer) von diesem Einkommen sind, sofern gewisse Voraussetzungen für den Anteilsbesitz während einer Periode von mindestens zwei Jahren vor Auszahlung der Bezüge erfüllt waren,
- die an nahe stehende Personen innerhalb der EU ausgezahlten Lizenzgebühren, falls diese Personen auch wirtschaftliche Eigentümer dieses Einkommens sind, sofern gewisse Bedingungen während einer Periode

von mindestens zwei Jahren vor dem Datum der Lizenzzahlungen erfüllt waren.

Steuerlich abzugsfähige Aufwendungen

- Im Allgemeinen sind solche Posten von der Steuer absetzbar, die dem Steuerpflichtigen zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung seines steuerpflichtigen Einkommens entstehen. Diverse Dokumente, wie Belege und Rechnungen, müssen aufbewahrt werden, um die steuerliche Abzugsfähigkeit belegen zu können. Für Betriebsprüfungszwecke kann eine slowakische Übersetzung dieser Dokumente angefordert werden. Steuerlich abzugsfähige Posten sind beispielsweise:
 - Gehaltsaufwendungen,
 - Aufwendungen für Geschäftsreisen von Angestellten bis zu bestimmten Beträgen,
 - Kraftstoffkosten für Geschäftszwecke in Übereinstimmung mit den technischen Daten des Fahrzeuges,
 - Werbekosten für die Präsentation der geschäftlichen Aktivitäten des Steuerpflichtigen – seiner Waren, Dienstleistungen, des Firmennamens, der Handelsmarke und der Markennamen,
 - Werbeartikel bis zu SKK 500 pro Gegenstand, wenn diese mit dem Firmennamen oder der Handelsmarke der Gesellschaft versehen sind,
 - Zinsaufwand, einschließlich Zinsen für Darlehen von ausländischen nahe stehenden Personen,
 - Lizenz- und Dienstleistungsgebühren,
 - steuerliche Abschreibungsrestwerte von Wirtschaftsgütern bei ihrer Veräußerung oder Liquidation,
 - die Anschaffungskosten von veräußerten Wertpapieren oder Derivaten bis zur Höhe der Einkünfte aus deren Verkauf,
 - die Bildung von Rückstellungen für:
 - ausstehende Rechnungen für im laufenden Geschäftsjahr bezogene Warenlieferungen und Dienstleistungen,
 - nicht in Anspruch genommenen Urlaub (einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers),
 - Bonusse und Prämien an Arbeitnehmer (einschließlich der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers),
 - die Kosten der Jahresabschlussprüfung und für die Erstellung der Steuererklärung für das laufende Geschäftsjahr,

- gewisse mit Emissionsquoten zusammenhängende Aufwendungen,
 - die Verwertung von elektronischen Produkten und Geräten,
 - die Schließung von Bergwerken und die Entsorgung des bei der Grubenarbeit entstandenen Abfalls,
 - Lebens- und Sachversicherungen, die nach dem slowakischen Versicherungswesensgesetz gebildet wurden (gilt für Versicherungsgesellschaften),
- ausgebuchte Forderungen bis zur Höhe ihrer Nominalwerte; diese Forderungen müssen die im Ertragsteuergesetz angeführten Kriterien erfüllen,
 - der Wert einer abgetretenen Forderung bis zur Höhe des Einkommens aus deren Abtretung bzw. bis zum Nominalwert der Forderung (dies hängt von den Umständen ab),
 - Wertberichtigungen auf uneinbringliche Forderungen, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind,
 - Beiträge zum Zusatzrentensparen, die ein slowakischer Arbeitgeber zu Gunsten seines Arbeitnehmers bezahlt, bis zu 6% des Bruttogehalts des jeweiligen Arbeitnehmers,
 - steuerliche Abschreibungen oder Leasingraten beim operativen Leasing von Pkws,
 - Finanzierungsleasingraten, wenn die Leasingdauer mindestens 60% der steuerlichen Abschreibungsdauer, die für das Leasinggut anwendbar wäre, wenn es im Besitz des Leasingnehmers wäre, und insgesamt mindestens 3 Jahre beträgt. Die Leasingraten, die der Leasingnehmer an den Leasinggeber bezahlt, sind steuerlich abzugsfähige Ausgaben und werden in Zinsen und Abschreibungen aufgeteilt (siehe unten),
 - ein freiwilliger Beitrag an eine Vereinigung (eine juristische Person) für die Mitgliedschaft in dieser Vereinigung – bis zu SKK 2 Mio. oder höchstens bis 0,005% des steuerpflichtigen Einkommens des Beitragsleistenden, je nachdem, welcher Betrag kleiner ist; die Vereinigung sollte zum Schutz der Geschäftsinteressen ihrer Mitglieder gegründet worden sein.

Aufwendungen und Erträge, die erst mit deren Zahlung steuerlich zu berücksichtigen sind

- Vertragsstrafen und Verzugszinsen, mit Ausnahme von Verzugszinsen, die an Banken ausgezahlt oder von Banken empfangen werden, sind erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung von der Steuer absetzbar bzw. erst bei tatsächlichem Erhalt zu versteuern, vorausgesetzt, sie wurden

im Jahr der Zahlung bzw. des Empfangs oder in einem früheren Jahr in der Buchhaltung erfasst.

- An natürliche Personen ausgezahlte Mieten und Provisionen sind ebenfalls erst bei Zahlung steuerlich abzugsfähig.

Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen

- Das Ertragsteuergesetz beschränkt die steuerliche Abzugsfähigkeit von gewissen Aufwendungen. Grundsätzlich betrifft dies Aufwendungen, die nicht mit der Erzielung von steuerpflichtigem Einkommen verbunden sind. Die folgenden Aufwendungen sind nicht von der Steuer absetzbar:
 - Dividenden und sonstige Gewinnanteile, einschließlich jener, die an gesetzliche Vertreter ausgeschüttet werden,
 - Aufwendungen, welche die gesetzlich festgesetzte Grenze überschreiten (z.B. Reisekosten),
 - Repräsentationskosten sowie Kosten für Werbeprodukte mit einem Wert über SKK 500 pro Gegenstand, bzw. solche, die weder den Firmennamen der Gesellschaft noch deren Handelsmarke tragen,
 - Schenkungen und Spenden,
 - Aufwendungen, die mit nicht steuerbarem Einkommen zusammenhängen,
 - Wertberichtigungen und Rückstellungen (mit den oben angeführten Ausnahmen),
 - außervertragliche Geldbußen und –strafen,
 - die Bildung von Rücklagen und sonstigen Fonds, mit Ausnahme von der gesetzlich vorgeschriebenen Zuführung in den Sozialfonds,
 - Ertragsteuern (Körperschaftsteuer),
 - zu Gunsten von anderen Steuerpflichtigen gezahlte Steuern,
 - Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken,
 - Bestechungsgelder und sonstige illegale Zahlungen,
 - Ausgaben für den persönlichen Bedarf des Steuerpflichtigen oder seines Anteilseigners,
 - Abschreibungen auf den Firmenwert.

Spenden

- Ein Steuerpflichtiger kann bis zu 2% seiner gezahlten Steuerschuld an hierfür anerkannte Organisationen seiner Wahl spenden. Dazu muss ein Formular (das Teil der Steuererklärungsformulare ist) eingereicht

werden, auf dem die Namen der Empfängerorganisationen angegeben sind.

Dividenden und sonstige Gewinnanteile

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus am oder nach dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, werden in der Slowakei nicht mehr besteuert. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der Empfänger oder die gewährende Gesellschaft in der EU seinen/ihren Wohnsitz bzw. Sitz hat, und unabhängig von der Höhe der Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft.
- Dividenden und sonstige Gewinnanteile aus vor dem Jahr 2004 erzielten Gewinnen nach Steuern, die im Jahr 2004 oder später an slowakische Empfänger ausgeschüttet werden, werden generell mit 19% besteuert. Jedoch ist diese Art von Einkommen nicht zu versteuern, wenn Dividenden oder sonstige Gewinnanteile nach dem 1. Mai 2004 von einer in der EU ansässigen Gesellschaft an in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige ausgeschüttet werden, die mindestens einen 25%-igen direkten Anteil am gezeichneten Kapital der ausschüttenden Gesellschaft haben.
- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die nach dem 1. April 2004 von slowakischen Gesellschaften an beschränkt Steuerpflichtige in der Slowakei aus vor dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, werden mit einer slowakischen Quellensteuer in Höhe von 19% besteuert, außer wenn die empfangende Gesellschaft ihren Sitz in der EU hat und zum Zeitpunkt der Ausschüttung mindestens einen 25%-igen direkten Anteil am gezeichneten Kapital der slowakischen Tochtergesellschaft hält. In sonstigen Fällen kann ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen den Quellensteuersatz vermindern.
- Dividenden und sonstige Gewinnanteile dürfen von einer slowakischen Gesellschaft erst dann ausgeschüttet werden, wenn die Buchhaltung abgeschlossen ist und die Ausschüttung durch die Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung genehmigt wurde. Nach dem slowakischen Gesetz dürfen keine Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Zinsen

- Zinsen, einschließlich Zinsen aus Darlehen und Ausleihungen von ausländischen nahe stehenden Personen, sind normalerweise in voller Höhe steuerlich abzugsfähig.
- Für slowakische Verrechnungspreiszwecke müssen sich Zinsen, die zwischen einer slowakischen Gesellschaft und einer ausländischen nahe stehenden Person berechnet werden, auf demselben Niveau

befinden, wie wenn sie unter ähnlichen Bedingungen zwischen fremden Dritten berechnet worden wären (siehe unten). Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen sind für einen slowakischen Steuerpflichtigen steuerlich nicht abzugsfähig.

- Zinsen aus dem Erwerb von Anlagevermögen können aktiviert werden.
- Zinszahlungen von in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen an beschränkt Steuerpflichtige unterliegen einer nationalen Quellensteuer von 19%. Diese Quellensteuer kann durch ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen bzw. durch die EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren – wie im slowakischen Ertragsteuergesetz umgesetzt – gemindert werden.

Geschäftsvorfälle zwischen nahe stehenden Personen

- Preise zwischen einer slowakischen Gesellschaft und ihren ausländischen nahe stehenden Personen müssen für Zwecke der Körperschaftsteuer zu einem üblichen Marktpreis (Fremdvergleichsgrundsatz) festgesetzt werden.
- Eine nahe stehende Person (natürliche oder juristische Person) ist definiert als ein Verwandter oder eine wirtschaftlich, persönlich oder anderweitig verbundene Person (diese Verbindung entsteht, wenn die Personen eine geschäftliche Beziehung nur mit dem Ziel der Senkung der Steuerbemessungsgrundlage eingegangen sind).
- Eine wirtschaftliche oder personelle Verbindung bedeutet die Beteiligung einer Person am Vermögen, an der Kontrolle oder der Leitung der anderen Person oder eine Beziehung zwischen zwei Personen, die unter der Kontrolle oder Leitung derselben dritten Person stehen.
- Die Beteiligung am Vermögen oder an der Kontrolle liegt bei einem mehr als 25%-igen direkten oder indirekten Anteil am gezeichneten Kapital bzw. an den Stimmrechten vor.
- Die Finanzbehörden können die Steuerbemessungsgrundlage anpassen und Geldstrafen auferlegen, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass die Preise für Transaktionen zwischen einer slowakischen und einer ausländischen nahe stehenden Person dem Fremdvergleich nicht standhalten und dadurch die Steuerbemessungsgrundlage der slowakischen Gesellschaft vermindert wurde.

Gesellschafter-Fremdfinanzierung

- Es gibt keine Regelungen zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Alle an nahe stehende Personen gezahlten Zinsen sind steuerlich abzugsfähig, soweit der Zinssatz dem Fremdvergleich stand hält und das Dar-

lehen zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung des Einkommens der slowakischen Gesellschaft verwendet wird.

Kursdifferenzen

- Ergebniswirksam gebuchte Kursdifferenzen, die aus der Neubewertung von nicht realisierten Forderungen und Verbindlichkeiten zum handelsrechtlichen Abschlussstichtag entstehen, werden normalerweise als steuerpflichtig bzw. steuerlich abzugsfähig aufgrund ihrer bilanziellen Behandlung beurteilt. Sie können jedoch von der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen werden, wenn der Steuerpflichtige die Finanzbehörden vor Beginn des Veranlagungszeitraums, in dem er diese nicht realisierten Kursdifferenzen unberücksichtigt lassen will, darüber informiert. Der Steuerpflichtige muss diese Vorgehensweise so lange beibehalten, bis er die Finanzbehörden über seine Absicht unterrichtet, diese Differenzen in die Steuerbemessungsgrundlage mit einzubeziehen. Diese Bekanntgabe muss jedoch vor Ende des betreffenden Veranlagungszeitraums erfolgen. Die aus der Neubewertung anderer Aktiva und Passiva resultierenden Kursdifferenzen sind stets Bestandteil der Steuerbemessungsgrundlage.

Steuerliche Verluste

- Ein Steuerpflichtiger kann einen steuerlichen Verlust über höchstens fünf aufeinander folgende Veranlagungszeiträume geltend machen, beginnend mit dem Jahr, welches dem Verlustjahr unmittelbar folgt. Der Steuerverlust muss während des Verlustnutzungszeitraums nicht gleichmäßig geltend gemacht und der Betrag des genutzten Steuerverlustes muss auch nicht neu investiert werden.
- Wenn der Steuerpflichtige während des Verlustnutzungszeitraums einen weiteren steuerlichen Verlust ausweist, kann dieser zusammen mit dem früheren Steuerverlust ebenfalls vorgetragen werden. Der steuerliche Verlust jedes Jahres ist getrennt zu betrachten und kann innerhalb seines eigenen fünfjährigen Nutzungszeitraums geltend gemacht werden.

Abschreibungen

- Steuerliche Abschreibungen werden grundsätzlich auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen vorgenommen.
- Die steuerliche Abschreibung immaterieller Vermögensgegenstände ist mit der handelsrechtlichen Abschreibung identisch.

- Einige Arten von Vermögensgegenständen, wie z.B. Grundstücke, Kunstwerke und nationale Denkmäler, sind von der Abschreibung ausgeschlossen.
- Sachanlagen werden wie folgt in Abschreibungsgruppen eingeteilt, denen unterschiedliche Abschreibungszeiträume zugeordnet sind:

Abschreibungsgruppe	Abschreibungsdauer (Jahre)	Beispiele
1	4	Kraftfahrzeuge, Büromaschinen und Computer, Werkzeuge und Geräte
2	6	Maschinen, Kühl- und Gefrieranlagen, die meisten Produktionsanlagen, Fernseh- und Radiogeräte
3	12	Häuser und Gebäude aus Metall, Turbinen, Klimaanlage, Schiffe
4	20	Dauerhafte Gebäude

- Ein Vermögensgegenstand muss nicht jedes Jahr abgeschrieben werden. Die steuerliche Abschreibung kann ohne Verlust des insgesamt zur Verfügung stehenden Abschreibungsvolumens in einem beliebigen Jahr unterbrochen und in einem späteren Jahr fortgeführt werden.
- Ein Leasingnehmer kann einen mittels Finanzierungsleasings erworbenen Vermögensgegenstand abschreiben. In diesem Falle ist die Abschreibungsdauer mit der Leasingdauer identisch und die Bemessungsgrundlage für die steuerliche Abschreibung entspricht dem Anschaffungspreis des geleasteten Vermögensgegenstands ohne Umsatzsteuer zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, die der Leasingnehmer vor der erstmaligen Nutzung des Vermögensgegenstands aufgewendet hat. Die Abschreibungen werden in gleicher Höhe monatlich geltend gemacht.
- Für die meisten Wirtschaftsgüter kann sich der Steuerpflichtige entscheiden, ob er die lineare oder beschleunigte Abschreibung in Übereinstimmung mit den folgenden Tabellen anwendet:

Lineare Abschreibung

Abschreibungsgruppe	Jährliche Abschreibung
1	1/4
2	1/6
3	1/12
4	1/20

Beschleunigte Abschreibung

Abschreibungsgruppe	Koeffizient der beschleunigten Abschreibung		
	Erstes Jahr	Folgejahre	Für den erhöhten Restwert
1	4	5	4
2	6	7	6
3	12	13	12
4	20	21	20

Steuerabsicherung

- Wenn eine slowakische Gesellschaft gewisse Entgelte an ein ausländisches Unternehmen zahlt, das in der EU nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist, muss sie eine Steuerabsicherung von 19% abziehen, es sei denn, ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen spezifiziert einen niedrigeren Betrag. Diese Steuerabsicherung soll sicherstellen, dass sich das ausländische Unternehmen nicht seiner slowakischen Körperschaftsteuerschuld entzieht.
- Wenn ein ausländisches Unternehmen für Zwecke der slowakischen Körperschaftsteuer registriert ist und Körperschaftsteuervorauszahlungen in der Slowakei leistet, muss keine Steuerabsicherung einbehalten werden.
- Das Finanzamt kann jeder natürlichen oder juristischen Person anordnen, eine Steuerabsicherung in Höhe der Hälfte des Standardsteuersatzes (d.h. 9,5%) aus Zahlungen an jedweden Steuerpflichtigen, sogar an eine andere slowakische Gesellschaft, einzubehalten.

Wertpapiere

Veräußerungsgewinne

- Der Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren (Veräußerungspreis minus Anschaffungskosten) ist Teil der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage.
- Ein Verlust aus der Veräußerung von Wertpapieren ist in folgenden Fällen steuerlich abzugsfähig:
 - Der Steuerpflichtige hat während des Veranlagungszeitraums insgesamt einen Gewinn aus der Veräußerung von Wertpapieren und Aktien erzielt.
 - Der Veräußerungspreis der Wertpapiere ist am Verkaufstag nicht mehr als 10% geringer als der Durchschnittskurs an der Wertpapierbörse und die Anschaffungskosten waren am Erwerbstag um nicht mehr als 10% höher als der Durchschnittskurs an der Wertpapierbörse.
 - Der Verlust aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen ist niedriger als die angesammelte Zinsforderung, die bereits in der Steuerbemessungsgrundlage enthalten ist.
 - Der Steuerpflichtige hat während des Veranlagungszeitraums insgesamt einen Gewinn aus derivativen Finanzinstrumenten erzielt.
 - Der Steuerpflichtige besitzt eine von staatlichen Behörden herausgegebene Lizenz für den Wertpapierhandel.

Die obigen Fälle der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten sind nicht auf den Verkauf von Anteilen einer GmbH oder einer Genossenschaft anwendbar. Solche Verluste sind grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig.

- Die meisten Arten von Wertpapieren und derivativen Finanzinstrumenten müssen jährlich mit ihrem Kurswert neu bewertet werden. Die Neubewertung erfolgt zum Bilanzstichtag, entweder über die Gewinn- und Verlustrechnung oder erfolgsneutral über die Bilanz. Die Neubewertungsdifferenzen werden generell in die Steuerbemessungsgrundlage mit einbezogen.

Beschränkt Steuerpflichtige

- Wenn eine in der Slowakei beschränkt steuerpflichtige Gesellschaft Anteile an einer slowakischen Gesellschaft an einen in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtigen veräußert, wird das Einkommen aus der Veräußerung als Einkommen aus slowakischen Quellen betrachtet, sofern nicht ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen eine

andere Vorgehensweise vorsieht. Falls der ausländische Verkäufer außerhalb der EU unbeschränkt steuerpflichtig ist, muss der slowakische Käufer eine Steuerabsicherung von 19% vom Verkaufspreis einbehalten. Der Verkäufer muss eine slowakische Körperschaftsteuererklärung einreichen, um den Veräußerungsgewinn zu besteuern.

Einkünfte aus Wertpapieren

Dividendeneinkünfte

- Dividenden, die aus am oder nach dem 1. Januar 2004 erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden (einschließlich Liquidationsüberschüsse, Ausgleichszahlungen an Anteilseigner und aus dem Ausland ausgeschüttete Dividenden) unterliegen nicht der slowakischen Körperschaftsteuer.

Zinseinkünfte

- Zinseinkünfte unterliegen einer Steuer von 19%. Wenn Zinsen an in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige ausgezahlt werden, ist dieses Einkommen Teil der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage. Wenn Zinsen aus slowakischen Quellen an in der Slowakei beschränkt Steuerpflichtige ausgezahlt werden, unterliegt dieses Einkommen der Quellensteuer von 19% oder einem niedrigeren Satz laut einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen.
- Nachdem die Slowakei die EU-Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren in ihr Steuerrecht eingearbeitet hat, sind Zinsen, die eine in der Slowakei unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft an verbundene Unternehmen innerhalb der EU zahlt, von der slowakischen Quellensteuer befreit. Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Zinsen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Einkünfte ist und die betreffenden Gesellschaften seit mindestens zwei Jahren vor Auszahlung der Zinsen verbundene Unternehmen (wie im Gesetz definiert) sind.
- Einkünfte aus im Ausland herausgegebenen und registrierten slowakischen Staatsanleihen sind von der slowakischen Quellensteuer befreit.

Körperschaftsteuer für ausländische Gesellschaften

Allgemeine Grundsätze

- Ausländische Gesellschaften unterliegen grundsätzlich der slowakischen Steuer mit ihrem in der Slowakei erzielten Einkommen.
- Das Ausmaß, in dem eine ausländische Gesellschaft der slowakischen Besteuerung unterliegt, hängt von ihren in der Slowakei ausgeübten oder mit der Slowakei zusammenhängenden Tätigkeiten ab.
- Ausländische Gesellschaften können der slowakischen Besteuerung unterliegen, indem sie eine Zweigniederlassung gründen, eine Betriebsstätte errichten oder durch Erzielung von Einkünften aus slowakischen Quellen, für welche Quellensteuer bzw. eine Steuerabsicherung einzubehalten ist.

Vermeidung der Doppelbesteuerung

- Ein Doppelbesteuerungsabkommen kann die mehrfache Besteuerung von ausländischen Einkünften für Gesellschaften mit Sitz in der Slowakei aufheben.

Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft

- Eine Zweigniederlassung muss im slowakischen Handelsregister eingetragen werden.
- Die Zweigniederlassung kann eine Handels- oder eine andere Tätigkeit ausüben.
- Die Steuerbemessungsgrundlage einer Handelsniederlassung einer ausländischen Gesellschaft darf nicht niedriger sein, als die einer unabhängigen Einheit (z.B. einer slowakischen Gesellschaft) bei Ausführung von ähnlichen Tätigkeiten unter ähnlichen Bedingungen. Wenn die Steuerbemessungsgrundlage der Zweigniederlassung nicht als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben mit Anpassungen für steuerliche Zwecke ermittelt werden kann, können gewisse andere Methoden verwendet werden. Ein Steuerpflichtiger kann bei den Finanzbehörden die Genehmigung der angewendeten Methode schriftlich beantragen.
- Eine Zweigniederlassung hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Körperschaftsteuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft.

Betriebsstätte

- Eine Betriebsstätte ist nicht unbedingt eine eigenständige juristische Person, sie ist aber in der Slowakei ein eigenes Besteuerungsobjekt.

- Sie wird hauptsächlich wie folgt gebildet:
 - durch einen festen Ort bzw. eine feste Einrichtung, die entweder ständig oder wiederholt genutzt wird, und mittels derer die ausländische Gesellschaft Geschäftstätigkeiten in der Slowakei ausübt,
 - durch eine Tätigkeit, einen Ort oder eine Einrichtung, mittels derer die ausländische Gesellschaft in der Slowakei einmalige Dienstleistungen über insgesamt mehr als sechs Monate während eines beliebigen Zeitraums von 12 Monaten erbringt, oder
 - durch eine Person, die im Namen einer ausländischen Gesellschaft handelt und wiederholt Verträge in deren Namen abschließt oder Details über Verträge aushandelt (Vertreterbetriebsstätte).
- Die Bedingungen für die Gründung einer Betriebsstätte können durch ein Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert werden.
- Die Besteuerungsmethode kann mit dem Finanzamt vereinbart werden (siehe vorherigen Abschnitt „Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft“).
- Eine Betriebsstätte hat dieselben Steuerregistrierungs-, Abgabe-, Zahlungs- und Körperschaftsteuervorauszahlungspflichten wie eine slowakische Gesellschaft.

Steuerabsicherung

- Natürliche oder juristische Personen müssen grundsätzlich Steuern von Zahlungen an ausländische Steuerpflichtige einbehalten, außer wenn diese in der EU ansässig sind.
- In solchen Fällen muss der Steuerpflichtige bei Bezahlung, Überweisung oder Gutschrift eines Betrags an eine ausländische Person eine 19%-ige Steuerabsicherung einbehalten.
- Es ist nicht nötig, eine Steuerabsicherung einzubehalten, wenn die Zahlung an eine ausländische Person getätigt wurde, die Körperschaftsteuervorauszahlungen in der Slowakei entrichtet und wenn die Finanzbehörden bestätigt haben, dass keine Steuerabsicherung erforderlich ist.
- Außerdem kann das Finanzamt in speziellen Fällen den Satz für die Steuerabsicherung senken.

Quellensteuer

- Die folgenden Zahlungen unterliegen der Quellensteuer, wenn sie von slowakischen Gesellschaften an ausländische Personen getätigt wer-

den. Jedoch kann ein Doppelbesteuerungsabkommen den Steuersatz senken (siehe Anhang mit Steuersätzen für jedes Land):

Managementgebühren für in der Slowakei erbrachte Dienstleistungen	19%
Lizenzen*	19%
Zinsen auf Darlehen und Einlagen**	19%
Dividenden	unterliegen nicht der Steuer

* Lizenzen, die am oder nach dem 1. Mai 2006 an verbundene Unternehmen mit Sitz in der EU ausgezahlt werden, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

** An verbundene Unternehmen mit Sitz in der EU ausgezahlte Zinsen unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.

- Dividenden und sonstige Gewinnanteile, die aus den im Jahr 2004 und später erzielten Gewinnen nach Steuern ausgeschüttet werden, unterliegen nicht der Quellensteuer.
- Die Quellensteuer muss innerhalb von 15 Tagen nach Ende des Kalendermonats, in dem die Zahlung geleistet wurde, an das Finanzamt entrichtet werden.
- Die Pflicht zur Einbehaltung der Quellensteuer liegt bei dem in der Slowakei unbeschränkt steuerpflichtigen Zahler dieser Einkünfte. Wird die Steuer nicht bzw. in unrichtiger Höhe einbehalten, oder nicht innerhalb der festgesetzten Frist an das Finanzamt überwiesen, schuldet der slowakische Steuerpflichtige die ausstehende Steuer. Das Finanzamt kann außerdem eine Geldstrafe festsetzen, die von der Steuer nicht absetzbar ist.

Bescheinigung über die Entrichtung der Quellensteuer

- Auf Antrag des ausländischen Steuerpflichtigen stellt das Finanzamt eine Bescheinigung über die entrichtete Quellensteuer aus.
- Der in der Slowakei unbeschränkt Steuerpflichtige, der die Quellensteuer einbehalten hat, kann diese Bescheinigung ebenfalls im Namen der ausländischen Person beantragen.
- Diese Bescheinigung sollte als Nachweis für ausländische Finanzbehörden dienen, dass die Steuer in der Slowakei entrichtet wurde.

Körperschaftsteuererklärungen

Veranlagungszeitraum

- Der Veranlagungszeitraum kann Folgender sein:
 - ein Kalenderjahr,
 - ein Wirtschaftsjahr (12 aufeinander folgende Monate),
 - der Zeitraum ab dem Stichtag:
 - einer Verschmelzung oder
 - einer Spaltung einer Handelsgesellschaft oder einer anderen juristischen Person bis zum Ende des Kalender- oder Wirtschaftsjahres, in dem die Verschmelzung oder Spaltung im Handelsregister eingetragen wurde.
- Um den Veranlagungszeitraum von einem Kalenderjahr in ein abweichendes zwölfmonatiges Wirtschaftsjahr zu ändern, muss der Steuerpflichtige das Finanzamt mindestens 15 Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Beginns des abweichenden Wirtschaftsjahres hierüber informieren. Das Rumpfwirtschaftsjahr muss kürzer als 12 Monate sein.

Abgabe von Steuererklärungen

- Körperschaftsteuererklärungen müssen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Veranlagungszeitraums abgegeben werden.
- Eine Verlängerung der Abgabefrist kann spätestens 15 Tage vor dem ordnungsgemäßen Abgabestichtag beantragt werden. Die Entscheidung über die Verschiebung des Abgabetermins liegt im Ermessen des Finanzamtes.
- Das Finanzamt kann auf Antrag des Steuerpflichtigen oder aus eigenem Antrieb die Abgabe- oder Berichterstattungsfrist um höchstens drei Monate verlängern. Wenn ein Teil des in der Steuererklärung angeführten Einkommens aus ausländischen Quellen stammt, kann die Abgabefrist um höchstens sechs Monate verlängert werden.

Steuerentrichtung

- Die ausstehende Steuerschuld für das Wirtschaftsjahr ist am Stichtag für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung fällig.
- Eine Gesellschaft muss ebenfalls Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten, wenn ihre letzte bekannte Steuerschuld SKK 50.000 überschritten hat. Die Steuervorauszahlungsperiode beginnt mit dem ersten Monat des nächsten Veranlagungszeitraums. Allerdings werden Steu-

ervorauszahlungen bis zum Stichtag für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für den laufenden Veranlagungszeitraum weiterhin anhand der ausgewiesenen Steuerschuld für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum festgesetzt.

- Steuervorauszahlungen sind wie folgt zu entrichten:
 - vierteljährlich (1/4 der letzten bekannten Steuerschuld), wenn die letzte bekannte Steuerschuld zwischen SKK 50.000 und SKK 500.000 lag; oder
 - monatlich (1/12 der letzten bekannten Steuerschuld), wenn die letzte bekannte Steuerschuld den Betrag von SKK 500.000 überschritten hat.
- Eine neu gegründete Gesellschaft muss keine Körperschaftsteuervorauszahlungen in ihrem ersten Veranlagungszeitraum entrichten (mit Ausnahme von einer Gründung durch Verschmelzung oder Spaltung).
- Nach Einreichung der Steuererklärung wird die Differenz zwischen den bereits bezahlten Steuervorauszahlungen für das laufende Geschäftsjahr und den neu zu leistenden Vorauszahlungen gemäß dieser Steuererklärung ermittelt. Wenn die neuen Vorauszahlungen höher sind als die bis zur Abgabe der Steuererklärung geleisteten, ist der Differenzbetrag als eine zusätzliche Vorauszahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Abgabefrist für die Steuererklärung zu bezahlen. Jegliche Überzahlungen werden auf Antrag erstattet oder können auf zukünftige Steuerschulden angerechnet werden.

Steuerfestsetzung

- Eine Steuer darf üblicherweise fünf Jahre nach Ende des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung erstmals entstanden ist oder in dem der Steuerpflichtige die Steuerzahlung leisten musste, nicht mehr festgesetzt oder zusätzlich festgesetzt (erhöht) werden.
- Falls innerhalb dieses 5-Jahres-Zeitraums eine steuerliche Betriebsprüfung vorgenommen wird, beginnt ab dem Ende des Jahres, in dem der Steuerpflichtige von der Betriebsprüfung in Kenntnis gesetzt wurde, ein neuer 5-Jahres-Zeitraum.
- Allerdings darf die Steuer insgesamt nicht später als zehn Jahre nach Ende des Jahres, in dem die Steuerschuld entstanden ist oder der Steuerpflichtige zur Zahlung der Steuer verpflichtet war, festgesetzt oder erhöht werden.

Berichtigung von Steuererklärungen

- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler in der Steuererklärung aufdeckt, der zu einer höheren Steuerschuld oder einem niedrigeren steuerlichen Verlust führt, muss er innerhalb eines Monats nach dem Monat, in dem der Irrtum entdeckt wurde, eine berichtigte Steuererklärung einreichen. Jegliche zusätzliche Steuer muss innerhalb dieses Zeitraums bezahlt werden.
- Wenn der Steuerpflichtige einen Fehler zu seinen Gunsten in einer bereits eingereichten Steuererklärung entdeckt, kann er unter gewissen Bedingungen eine berichtigte Steuererklärung einreichen.

Sanktionen

- Steuerpflichtige müssen Geldstrafen bezahlen, wenn:
 - die Steuer in einer Steuererklärung zu niedrig angesetzt ist oder wenn sie infolge einer berichtigten Steuererklärung, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, erhöht wurde, oder
 - das Finanzamt infolge einer steuerlichen Betriebsprüfung zusätzliche Steuern auferlegt hat.
- Das Finanzamt setzt eine Geldstrafe fest, die das 3-fache des Basiszinssatzes der Nationalbank der Slowakei, multipliziert mit der Differenz aus der in der Steuererklärung berechneten Steuer und der vom Finanzamt festgesetzten Steuer, beträgt. Wenn die zusätzliche Steuer in einer berichtigten Steuererklärung entsteht, die der Steuerpflichtige freiwillig eingereicht hat, wird diese Strafe um die Hälfte vermindert.
- Wenn anderen steuerlichen nicht monetären Pflichten neben den o.g. Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird, kann dies Geldstrafen zur Folge haben, die mehr als einmal und bis zu einer Summe von insgesamt SKK 2 Mio. auferlegt werden können.
- Wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht rechtzeitig einreicht, wird eine Geldstrafe von bis zu SKK 1,5 Mio. festgesetzt.
- Das Finanzamt setzt keine Geldstrafen unter SKK 500 fest.
- Zusätzlich zu Geldstrafen kann das Finanzamt für jeden Tag der verspäteten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des 4-fachen Basiszinssatzes der Nationalbank der Slowakei, multipliziert mit dem Betrag der überfälligen Steuer, festsetzen.
- Das Finanzamt muss seinerseits Zinsen bezahlen, wenn es Steuerüberzahlungen nicht rechtzeitig erstattet oder anderweitig Guthaben des Steuerpflichtigen grundlos zurückhält.

Steuerermäßigungen und Investitionsanreize

Situation in der slowakischen Gesetzgebung

- Die Slowakei hat mehrere Gesetze, die sich auf staatliche Beihilfen und Investitionsanreize beziehen. Zu den wichtigsten zählen:
 - das Gesetz über Investitionsanreize,
 - das Gesetz über staatliche Beihilfen,
 - das Arbeitsvermittlungsgesetz, und
 - das Ertragsteuergesetz.
- Die gegenwärtige Situation bezüglich der slowakischen staatlichen Beihilfe ist nicht ganz klar. Das aktuelle Gesetz über Investitionsanreize behandelt z.B. nur Körperschaftsteuerermäßigungen, die aber eine Form der staatlichen Beihilfe sind, und eine Gesellschaft muss verschiedene, einschließlich der unten aufgeführten Bedingungen erfüllen, um einen Anspruch auf sie zu haben. Außerdem könnte eine Steuerermäßigung nicht gewährt werden, falls das ganze Genehmigungsverfahren nicht bis Ende 2007 beendet wird. Es ist allerdings möglich, dass diese Frist verlängert wird.
- Das slowakische Wirtschaftsministerium hat kürzlich ein neues Gesetz über Investitionsanreize entworfen, das am 1. Juli 2007 in Kraft treten soll. Früher hat das Ministerium Regeln für staatliche Beihilfen an Investoren erlassen. Diese galten jedoch nur bis 31. Dezember 2006. Im Februar 2007 sollte das Ministerium die neu entworfenen Regeln für staatliche Beihilfen vorstellen. Diese sollten bis zum 1. Juli 2007 gelten, wenn sie vom neuen Gesetz ersetzt werden.

Nach dem neuen Gesetz zur Verfügung stehende Investitionsanreize

- Nach dem neuen Gesetz sollten folgende Investitionsanreize, die alle als staatliche Beihilfe betrachtet werden, gewährt werden:
 - Barzuschüsse beim Erwerb von materiellen Vermögensgegenständen für spezielle Projekte,
 - Körperschaftsteuerermäßigungen,
 - finanzielle Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen,
 - finanzielle Unterstützung für die Schulung von Arbeitnehmern, und
 - Preisnachlässe auf Immobilien in öffentlichem Besitz.
- Investitionsanreize sollten potenziell für Projekte in folgenden Bereichen zur Verfügung stehen:
 - Industrie,

- Technologiezentren und Technologieentwicklungszentren, und
- Tourismus.

Nach dem neuen Gesetz zu erfüllende Bedingungen

- Um Anspruch auf staatliche Beihilfen zu haben, muss eine Gesellschaft verschiedene Bedingungen erfüllen. Die wichtigsten Kriterien sind:
 - Die Investition muss auf die Errichtung eines neuen Betriebs oder auf die Modernisierung einer bestehenden Produktionseinrichtung gezielt sein.
 - Der Investor muss bestimmte Summen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen investieren.
 - Mit der Geschäftstätigkeit muss innerhalb von drei Jahren nach Gewährung der Investitionsanreize durch das slowakische Wirtschaftsministerium begonnen werden.
 - Mindestens 25% des Gesamtwerts der Investition dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen abgedeckt werden.
 - Anlagevermögen, für das staatliche Beihilfen gewährt werden, darf nicht in die förderungsfähigen Kosten des Investors zur Ermittlung seines potenziellen Anspruchs auf staatliche Beihilfen mit einbezogen werden.
 - Antragsteller für staatliche Beihilfen kann eine slowakische oder ausländische juristische oder natürliche Person sein, aber nur eine slowakische Gesellschaft bzw. Zweigniederlassung oder ein slowakischer Staatsbürger können staatliche Beihilfen erhalten. Ist der Antragsteller eine ausländische juristische Person, muss er die Muttergesellschaft oder der Gründer der slowakischen Gesellschaft oder Zweigniederlassung sein, welche die staatlichen Beihilfen beansprucht.
- Verschiedene slowakische Behörden (wie z.B. das slowakische Wirtschaftsministerium und die slowakische Regierung), und in spezifischen Fällen auch die Europäische Kommission, müssen die zu gewährende staatliche Beihilfe genehmigen. Sie sind allerdings nicht verpflichtet, die staatliche Beihilfe zu gewähren, selbst wenn der Investor sämtliche Bedingungen dafür erfüllt hat.

Europäische Gesetzgebung

- Die Slowakei als EU-Mitgliedsstaat muss ebenfalls die EU-Regelungen bezüglich staatlicher Beihilfen befolgen. Generell werden nationale Regionalbeihilfen (Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter Regionen) und bestimmte andere Formen von staatlichen Beihilfen (Beihilfen für Forschung und Entwicklung, kleine

und mittlere Unternehmen oder für Schulungen) anerkannt. Regionalbeihilfen unterscheiden sich von anderen Beihilfekategorien, da sie auf spezifische geografische Gebiete begrenzt und vor allem auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Regionen durch Unterstützung von Investitionen und Arbeitsplatzbeschaffung ausgerichtet sind.

Regionalbeihilfen: Neue Leitlinien für 2007 bis 2013

- Im Dezember 2005 hat die Europäische Kommission neue Leitlinien für Regionalbeihilfen für die Jahre 2007 bis 2013 mit Wirkung ab 1. Januar 2007 angenommen. Die Leitlinien legen fest, wie die Regionen ausgewählt werden, die für diese Beihilfen in Frage kommen und wie hoch die Beihilfe höchstens sein darf. Um die Leitlinien zu implementieren, hat die Kommission Fördergebietskarten für jeden Mitgliedsstaat für die Jahre 2007 bis 2013 gebilligt, in denen die förderberechtigten Regionen identifiziert und die höchstens zugelassenen Beihilfen festgelegt werden.
- Die Leitlinien enthalten ebenfalls mehrere Änderungen, um die bestehenden Regeln für Regionalbeihilfen zu erläutern und zu vereinfachen (es wird z.B. eine neue Form der Betriebsbeihilfe für die am dünnsten besiedelten Gebiete sowie eine neue Form der Beihilfe zur Unterstützung von Unternehmensgründungen in den Fördergebieten eingeführt – die letztere kann für die Gründung und die erste Entwicklungsphase kleiner Unternehmen in den ersten fünf Jahren ihrer Existenz genutzt werden). Die Leitlinien enthalten ebenfalls Regelungen für große Investitionsvorhaben (Erstinvestitionen von über EUR 50 Mio.) sowie neue Bonusse für kleine und mittlere Unternehmen.

Neue Verordnung der Europäischen Kommission

- Nach den Beihilfevorschriften des EG-Vertrags hat die Europäische Kommission eine neue Gruppenfreistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen erlassen. Die Mitgliedsstaaten müssen somit regionale Investitionsbeihilferegelungen, welche die in der Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllen, nicht mehr bei der Kommission anmelden. Dies vermindert wesentlich die administrative Belastung der Mitgliedsstaaten.
- Die Verordnung wird transparente Regionalbeihilfeformen freistellen – Förderpläne, für die es möglich ist, die Beihilfe als Prozentsatz der Investitionskosten exakt zu berechnen, ohne dass das Risiko abgeschätzt werden muss. Pläne für Regionalbeihilfen, die öffentlichen Anteilsbesitz, Risikokapital und Staatsgarantien enthalten, werden voraussichtlich dieses Kriterium nicht erfüllen und müssen daher weiterhin an die Europäische Kommission gemeldet werden. Wegen des

potenziell höheren Risikos von ernsthaften Wettbewerbsverzerrungen muss die Kommission außerdem weiterhin über Beihilfen für große Investitionsvorhaben unterrichtet werden.

Sonstige Steuern

Umsatzsteuer („USt“)

Umsatzsteuerliche Registrierung

- Die umsatzsteuerliche Registrierungsschwelle für Steuersubjekte mit Sitz, Geschäftseinrichtung oder Betriebsstätte in der Slowakei liegt bei einem Umsatz von SKK 1,5 Mio. (ca. EUR 44.500) innerhalb der vorangegangenen 12 Kalendermonate. Wenn die Umsatzschwelle überschritten wurde, muss der Antrag auf obligatorische Registrierung spätestens am zwanzigsten Tag des auf den Monat der Überschreitung folgenden Monats beim Finanzamt eingereicht werden.
- Die umsatzsteuerliche Registrierung ist in folgenden Fällen obligatorisch:
 - eine juristische oder natürliche Person erwirbt einen umsatzsteuerlich registrierten Geschäftsbetrieb oder einen Teil eines solchen Geschäftsbetriebs,
 - wenn sich ein Mitglied einer Vereinigung, die Geschäftstätigkeiten auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung ausübt, entscheidet, sich vor Erreichen eines Umsatzes von SKK 1,5 Mio. für Umsatzsteuerzwecke registrieren zu lassen, müssen sämtliche Mitglieder dieser Vereinigung gleichzeitig eine USt-Registrierung beantragen,
 - ein ausländischer Unternehmer erbringt steuerpflichtige Leistungen in der Slowakei (in diesem Fall muss er den Registrierungsantrag einreichen, bevor er solche Leistungen erstmals tätigt),
 - ein ausländischer Unternehmer tätigt Versandungslieferungen in der Slowakei an Personen, die für slowakische USt nicht registriert sind, und der Gesamtwert der gelieferten Waren in einem Kalenderjahr erreicht SKK 1,5 Mio.,
 - ein ausländischer Unternehmer tätigt Versandungslieferungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren in der Slowakei an Personen für ihren persönlichen Verbrauch, oder
 - ein slowakischer Unternehmer erwirbt in einem Kalenderjahr Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat für insgesamt mindestens SKK 420.000 (ca. EUR 12.000).
- Ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Leistungen in der Slowakei tätigt, kann sich freiwillig für Umsatzsteuerzwecke durch Einreichung des Registrierungsantrags beim Finanzamt registrieren.

- Ein ausländischer Unternehmer muss sich nicht für Umsatzsteuerzwecke in der Slowakei registrieren, wenn beispielsweise seine Leistungen steuerfrei sind oder wenn der Kunde (der Empfänger der steuerpflichtigen Leistung) die Umsatzsteuer bezahlen muss.
- Das Finanzamt ist verpflichtet, eine Bescheinigung über die umsatzsteuerliche Registrierung an ausländische Unternehmer innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Antrags auszustellen und eine USt-Identifikationsnummer zu erteilen. Für Gesellschaften mit Sitz, Geschäftseinrichtung oder Betriebsstätte in der Slowakei beträgt die Frist 30 Tage ab Einreichung des vollständigen Registrierungsantrags.

Vereinfachungen für Konsignationslager

- Ein vereinfachtes Verfahren für Konsignationslager findet Anwendung, wenn ein für Umsatzsteuerzwecke in einem anderen EU-Mitgliedsstaat registrierter ausländischer Unternehmer Waren aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat in die Slowakei einführt oder versendet und diese in der Slowakei lagert, um sie an einen einzigen anderen slowakischen Umsatzsteuerzahler zu liefern. Wenn der ausländische Unternehmer sämtliche Anforderungen für die Anwendung des für Konsignationslager geltenden Verfahrens erfüllt, muss er sich nicht für slowakische Umsatzsteuerzwecke registrieren.
- In diesem Fall muss der einzige Kunde die USt aus dem Warenerwerb entrichten.

Löschung der USt-Registrierung

- Die Löschung der Umsatzsteuerregistrierung kann in folgenden Fällen beantragt werden:
 - wenn der Umsatzsteuerzahler seine Geschäftstätigkeiten einstellt,
 - wenn ein registrierter ausländischer Unternehmer in der Slowakei keine steuerpflichtigen Leistungen mehr erbringt,
 - auf Antrag, allerdings kann die Löschung der Registrierung erst dann beantragt werden, wenn der Umsatzsteuerzahler mindestens ein Jahr für Umsatzsteuerzwecke registriert war und sein steuerpflichtiger Umsatz in den letzten 12 Kalendermonaten weniger als SKK 1,5 Mio. betrug,
 - ein ausländischer Unternehmer, der Versandungslieferungen in die Slowakei tätigt, kann eine Löschung der Registrierung erst dann beantragen, wenn er mindestens ein Jahr für Umsatzsteuerzwecke registriert war und der Gesamtwert der gelieferten Waren weder

im Kalenderjahr der Löschung noch im vorangegangenen Jahr die Summe von SKK 1,5 Mio. erreichen wird bzw. erreicht hat,

- wenn ein für den innergemeinschaftlichen Warenerwerb registrierter Unternehmer im relevanten Kalenderjahr Waren aus anderen EU-Ländern im Gesamtwert von weniger als SKK 420.000 erwirbt und wenn er diesen Grenzwert im vorangegangenen Kalenderjahr ebenfalls nicht erreicht hat.
- Die Finanzbehörden bestimmen den letzten Besteuerungszeitraum und der Umsatzsteuerzahler muss das Original der Registrierungsbescheinigung mit seiner USt-Identifikationsnummer innerhalb von 10 Tagen nach Ende seines letzten Besteuerungszeitraums zurückgeben.

Umsatzsteuersätze

- Seit dem 1. Januar 2007 gibt es zwei USt-Sätze für steuerpflichtige Leistungen. Der Regelsteuersatz von 19% gilt für die meisten Waren und Dienstleistungen. Der ermäßigte Steuersatz von 10% wird auf pharmazeutische Erzeugnisse und einige medizinische Hilfsmittel abhängig vom Warencode (wie im slowakischen Umsatzsteuergesetz aufgeführt) angewendet.

Steuerfreie Leistungen

- Von der USt befreite Leistungen ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug beinhalten Postdienstleistungen, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Bildung und Erziehung, Leistungen von Rundfunk und Fernsehen, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, die Übertragung und Vermietung von Immobilien (mit einigen Ausnahmen) und Lotteriedienstleistungen.
- Steuerfreie Leistungen mit Anspruch auf Vorsteuerabzug sind beispielsweise:
 - innergemeinschaftliche Warenlieferungen,
 - gewisse innergemeinschaftliche Erwerbe,
 - innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte,
 - gewisse Transportdienstleistungen,
 - die Ausfuhr von Waren in Länder außerhalb der EU (Ausfuhrlieferungen),
 - die Einfuhr von gewissen Waren in die EU.
- Ein Umsatzsteuerzahler kann bei der Veräußerung eines Gebäudes, einschließlich des dazugehörigen Grundstücks, zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Gleiches gilt bei der Vermietung eines Gebäudes an einen

anderen umsatzsteuerlich registrierten Unternehmer. In diesem Fall ist die zugehörige Vorsteuer abzugsfähig. Die Veräußerung bzw. Vermietung von Grundstücken, die zur Bebauung vorgesehen sind, sowie von Gebäuden innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Bauabnahme unterliegt ebenfalls der Umsatzsteuer.

Fiskalvertreter für die Wareneinfuhr

- Die Einfuhr von Waren, die aus einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat (= Drittland) geliefert oder versendet werden und bei denen die Lieferung oder Versendung in einem anderen EU-Land endet, kann unter gewissen Voraussetzungen von der USt befreit sein.
- Wenn der Importeur eine ausländische Person ist, die kein slowakischer Umsatzsteuerzahler ist, kann ihn in der Slowakei ein Fiskalvertreter für die Beantragung einer USt-Befreiung vertreten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Der Fiskalvertreter ist slowakischer Umsatzsteuerzahler mit Sitz in der Slowakei.
 - Der Importeur erteilt dem Fiskalvertreter eine notariell beglaubigte Vollmacht, um ihn zu vertreten.
 - Der Fiskalvertreter erhält für Handlungen zu Gunsten des Importeurs eine Identifikationsnummer vom Finanzamt Bratislava I.
- Die ausländische Person muss sich dann nicht für Zwecke der slowakischen USt registrieren lassen, wenn sie gewisse Bedingungen nach dem slowakischen Umsatzsteuergesetz erfüllt.

Vorsteuerabzug

- Ein Umsatzsteuerzahler kann Vorsteuer, die mit steuerpflichtigen Leistungen zusammenhängt, die er für die Erbringung seiner eigenen steuerpflichtigen Leistungen bezogen hat, in dem Monat abziehen, in dem sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - beim Leistenden ist eine USt-Schuld für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von sonstigen Leistungen entstanden,
 - der Umsatzsteuerzahler hat ein gültiges USt-Dokument (üblicherweise eine Rechnung), und
 - die Einfuhr-USt wurde bezahlt (wenn die Waren aus einem Drittland eingeführt wurden).
- Wenn ein Umsatzsteuerzahler von einem ausländischen Unternehmer Werklieferungen oder sonstige Leistungen mit Leistungsort in der Slowakei empfängt, wofür er verpflichtet ist, die USt zu „bezahlen“, kann er die dazugehörige Vorsteuer abziehen. Für die Geltendmachung des

Vorsteuerabzugs genügt es, detaillierte Aufzeichnungen bezüglich der gelieferten und empfangenen Waren und sonstigen Leistungen zu führen. Der Umsatzsteuerzahler kann die Vorsteuer in dem Besteuerungszeitraum abziehen, in dem er sie in diesen Aufzeichnungen erfasst.

- Eine umsatzsteuerlich registrierte Person muss ihren Bezug von Waren und sonstigen Leistungen einer der folgenden drei Gruppen von steuerpflichtigen Leistungen zuordnen:

Gruppe 1 – ein vollständiger Vorsteuerabzug

ist für folgende Fälle möglich:

- Eingangsleistungen, die für umsatzsteuerpflichtige unternehmerische Tätigkeiten verwendet werden,
- Eingangsleistungen, die mit gewissen steuerfreien Leistungen zusammenhängen (z.B. Versicherungs- oder Finanzdienstleistungen), wenn diese an Empfänger außerhalb der EU gewährt werden, und
- Eingangsleistungen, die mit der umsatzsteuerfreien Ausfuhr von Waren oder Dienstleistungen zusammenhängen, für die ihrerseits Vorsteuer abgezogen werden kann.

Gruppe 2 – kein Abzug der Vorsteuer

ist in folgenden Fällen möglich:

- Eingangsleistungen, die überwiegend für steuerfreie Leistungen verwendet werden.

Gruppe 3 – ein teilweiser Abzug der Vorsteuer

ist in folgenden Fällen möglich:

- Eingangsleistungen, die sowohl für die Erbringung von Leistungen der Gruppe 1 als auch der Gruppe 2 verwendet werden, und
- Eingangsleistungen, bei denen die Verwendung nicht eindeutig ist.
- In den Fällen der Gruppe 3 muss der Umsatzsteuerzahler seine abzugsfähige Vorsteuer mittels eines Koeffizienten ermitteln, der dem Verhältnis des Betrags der steuerpflichtigen Leistungen (Gruppe 1) zum Gesamtbetrag der Leistungen (einschließlich steuerfreier Lieferungen) entspricht.
- Eine Anpassung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerb von gewissen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Verwendung sich von der einen in die andere Gruppe geändert hat, ist auf fünf Jahre ab dem Anschaffungstag begrenzt (zehn Jahre bei Grundstücken und Gebäuden).

Nicht abzugsfähige Vorsteuer

- Vorsteuer aus folgenden Aufwendungen kann in keinem Fall angerechnet werden und stellt somit stets Aufwand für ein Unternehmen dar:
 - Pkw und Kraftfahrzeugzubehör (außer wenn sie von Kraftfahrzeughändlern oder Leasinggesellschaften erworben wurden),
 - technische Verbesserungen an Pkw,
 - Mehrwegflaschen, und
 - Betreuungs-, Bewirtungs- und Repräsentationskosten.

USt-Erklärungen und Aufbewahrungspflichten

- Die USt wird von Finanzbehörden verwaltet, mit Ausnahme der Einfuhr-USt, für deren Verwaltung das Zollamt verantwortlich ist.
- Für jeden steuerbaren Umsatz muss innerhalb von 15 Tagen nach Erbringung der Leistung ein gültiges USt-Dokument ausgestellt werden.
- Wenn Rechnungen in elektronischer Form ausgestellt werden, müssen sie mit einer elektronischen Unterschrift versehen sein.
- Vollständige und richtige USt-Aufzeichnungen und Dokumente müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.
- Aufzeichnungen über erbrachte und bezogene steuerpflichtige Leistungen müssen für jeden Besteuerungszeitraum getrennt aufbewahrt und in inländische Warenlieferungen und sonstige Leistungen, innergemeinschaftliche Warenlieferungen und sonstige Leistungen, innergemeinschaftliche Erwerbe und eingeführte Waren aufgeteilt werden. Bezogene Leistungen müssen außerdem in Bezug auf den Vorsteuerabzug einer der drei obigen Gruppen zugeordnet werden.
- Monatliche USt-Erklärungen müssen eingereicht werden, wenn der jährliche Umsatz SKK 10 Mio. (ca. EUR 295.000) überschreitet. USt-Erklärungen müssen jedes Kalenderquartal abgegeben werden, wenn der Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres weniger als SKK 10 Mio. betrug. Ein Umsatzsteuerzahler mit einem Umsatz von weniger als SKK 10 Mio. kann jedoch monatliche Erklärungen einreichen, falls er dies wünscht.
- USt-Erklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht und die USt-Zahllast muss ebenfalls bis zum Ende der Abgabefrist entrichtet werden.

Vorsteuererstattung bzw. -vergütung

Vorsteuererstattung für slowakische Umsatzsteuerzahler

- Ein Umsatzsteuerzahler hat nicht unmittelbar Anspruch auf eine Vorsteuererstattung, wenn seine USt-Erklärung einen Vorsteuerüberhang aufweist. Das Vorsteuerguthaben wird stattdessen vorgetragen und mit der USt-Zahllast in der folgenden Umsatzsteuererklärung verrechnet. Wenn ein Umsatzsteuerzahler einen Vorsteuerüberhang nicht im direkt folgenden Besteuerungszeitraum verrechnen kann, muss ihm das Finanzamt diesen Vorsteuerüberhang innerhalb von 30 Tagen erstatten.

Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmer

- Ein Unternehmer, der für die USt oder eine ähnliche allgemeine Verbrauchsteuer im Ausland registriert ist, kann eine Vergütung der slowakischen Vorsteuer beantragen, die er für den Erhalt von Waren und sonstigen Leistungen gezahlt hat, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - während des Zeitraums, für den der Vorsteuervergütungsantrag eingereicht wurde, verfügte der Unternehmer nicht über einen Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Gewerbeerlaubnis in der Slowakei,
 - Waren oder sonstige Leistungen wurden in der Slowakei für außerhalb der Slowakei geführte Geschäftstätigkeiten des Unternehmers erworben, oder Waren wurden hierfür in die Slowakei eingeführt,
 - während des Zeitraums, für den der Unternehmer einen Vorsteuervergütungsantrag eingereicht hat, hat er in der Slowakei weder Waren veräußert noch sonstige Leistungen erbracht (mit einigen Ausnahmen).
- Ein Antrag auf Vorsteuervergütung kann beim Finanzamt Bratislava I innerhalb von sechs Monaten nach Ende des entsprechenden Kalenderjahres eingereicht werden. Der Antrag kann jedoch auch vor Ende des Kalenderjahres abgegeben werden, wenn er sich auf mindestens drei aufeinander folgende Monate bezieht und wenn die für steuerpflichtige Leistungen bezahlte Vorsteuer den Betrag von SKK 8.000 überschreitet.
- Die Vorsteuer wird innerhalb von sechs Monaten nach Abgabe des Antrags an den ausländischen Unternehmer erstattet.
- Die slowakische Vorsteuer wird an Unternehmer aus EU-Mitgliedsstaaten und bei Gegenseitigkeit ebenfalls an Unternehmer aus Drittländern erstattet, d.h. wenn der (Wohn-)Sitzstaat des Unternehmers die Vorsteuer ebenfalls an slowakische Gesellschaften vergütet.

Verbrauchssteuern

Der Verbrauchsteuer unterliegende Waren

- Bei der Einfuhr folgender Waren aus Drittländern ist in der Slowakei Verbrauchsteuer zu entrichten, wenn diese Waren in den freien Verkehr gelassen werden:
 - Mineralöle,
 - Bier,
 - Wein,
 - Spirituosen, und
 - Tabakprodukte.
- Der Slowakei wurde bis zum Jahr 2010 eine Übergangsperiode für die Anwendung von Verbrauchsteuer auf elektrische Energie, Kohle und Erdgas gewährt. Ab dem 1. Januar 2007 sollte das Besteuerungsniveau allerdings mindestens 50% des in der relevanten EU-Richtlinie definierten Niveaus betragen.
- Der Verbrauchsteuersatz hängt von der Art der importierten Ware ab.
- In ganz bestimmten Fällen können diese Produkte von der Verbrauchsteuer befreit werden.

Zugelassene Personen

- Beim Verfahren der Steueraussetzung wird die Steuerschuld auf den Tag verschoben, an dem das Produkt in den freien Verkehr gebracht wird.
- Ein zugelassener Lagerinhaber ist ermächtigt, unter Steueraussetzung verbrauchsteuerpflichtige Waren in einem Steuerlager herzustellen, zu bearbeiten, zu lagern, zu empfangen und zu versenden.
- Ein steuerlicher Beauftragter ist dazu befugt, Warenlieferungen im Namen eines Steuerlagerverwalters mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat an slowakische Kunden durchzuführen, die nicht zugelassene Lagerverwalter sind. Der steuerliche Beauftragte muss beim Zollamt registriert und darf nicht der Kunde sein.
- Eine Gesellschaft muss zur Verwendung von verbrauchsteuerfreier Ware befugt sein. Die Gesellschaft muss beim Zollamt registriert sein und muss eine Lizenz beantragen.

Registrierung

- Personen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung herstellen, bearbeiten, lagern, empfangen und versenden möchten, müssen beim Zollamt registriert sein und müssen eine dafür benötigte Sicherheit bezahlen, bevor die Lizenz ausgestellt wird.
- Die Registrierung sowie die Lizenz (wenn benötigt) werden aufgrund eines schriftlichen Antrags vom Zollamt ausgestellt.

Aufhebung der Registrierung

- Das Zollamt kann eine Lizenz oder eine Befugnis zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen laut Verbrauchsteuergesetz nicht erfüllt sind, wenn in den letzten 12 Monaten keine Lieferungen ausgeführt worden sind bzw. wenn andere, in den Gesetzen angeführte Gründe auftreten.

Erklärungspflichten für Verbrauchsteuern

- Sämtliche Verbrauchsteuern werden von den Zollämtern verwaltet.
- Der Besteuerungszeitraum ist ein Kalendermonat.
- Monatliche Verbrauchsteuererklärungen müssen innerhalb von 25 Tagen nach Ablauf des Besteuerungszeitraums eingereicht und die Verbrauchsteuerschulden innerhalb dieser Frist bezahlt werden.
- Innerhalb der EU transportierte und der Steueraussetzung unterliegende verbrauchsteuerpflichtige Waren dürfen lediglich mit einem begleitenden Verwaltungsdokument transportiert werden, das in vier Kopien ausgestellt werden muss. Das Gesetz legt fest, wie diese Kopien verwendet werden sollen.
- Ein vereinfachtes begleitendes Verwaltungsdokument wird benötigt, wenn eine Person als Teil ihrer Geschäftstätigkeit Waren in einen anderen EU-Mitgliedsstaat für Geschäftszwecke liefert.

Verbrauchsteuervergütung

- Unter gewissen Umständen kann ein Steuerlagerverwalter oder eine andere zugelassene Person eine Vergütung der slowakischen Verbrauchsteuer für bereits versteuerte Waren erhalten.

Kraftfahrzeugsteuer

- Das Straßensteuergesetz wurde durch das Kommunalsteuergesetz ersetzt, das am 1. November 2004 in Kraft getreten ist.
- Nach diesem Gesetz kann jede Selbstverwaltungsregion im Rahmen einer eigenen allgemein verbindlichen Regelung selbst über den Steu-

ersatz entscheiden. Die Kraftfahrzeugsteuer wird an das Finanzamt jenes Ortes entrichtet, in dem das Kraftfahrzeug registriert oder vorübergehend stationiert ist (falls es nicht in der Slowakei registriert ist).

- Kraftfahrzeuge sind steuerbar, wenn sie für Geschäftszwecke in der Slowakei benutzt werden, unabhängig davon, ob sie hier registriert sind oder nicht.
- Die Selbstverwaltungsregion kann einen allgemein verbindlichen Beschluss fassen, dass folgende Kraftfahrzeuge von der Steuer befreit sind:
 - öffentliche Notdienst- und Rettungswagen,
 - für den öffentlichen Personenverkehr verwendete Fahrzeuge,
 - in der Slowakei registrierte Fahrzeuge, die während des gesamten Besteuerungszeitraums im Ausland verwendet werden,
 - Fahrzeuge, die während des gesamten Besteuerungszeitraums nicht auf Autobahnen oder Straßen der Kategorien I, II und III verkehren,
 - Fahrzeuge, die ausschließlich für Land- und Forstwirtschaft genutzt werden, und welche die Straßen nur als Überquerungsweg von einem Ort zum anderen verwenden, oder
 - für Testzwecke verwendete Fahrzeuge, denen eine spezielle Registrierungsnummer erteilt wurde.
- Ein Steuerpflichtiger ist jede natürliche oder juristische Person bzw. eine im slowakischen Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung einer ausländischen Person, die das Fahrzeug für Geschäftszwecke verwendet.
- Die Steuersätze bestimmen sich wie folgt:
 - für Personenkraftwagen – abhängig vom Hubraum in cm^3 ,
 - für andere Fahrzeuge (wie z.B. Lieferwagen, Lastwagen, Busse, Güterwagen und Anhänger) – abhängig von der Anzahl der Achsen und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs.
- Der Besteuerungszeitraum ist ein Kalenderjahr. Der Steuerpflichtige muss eine Steuererklärung einreichen und die Steuerschuld für das laufende Jahr bis zum 31. Januar im Voraus bezahlen. Wenn die gesamte Kraftfahrzeugsteuerschuld
 - SKK 50.000 überschreitet, kann die Steuerschuld in vier gleiche Quartalszahlungen aufgeteilt werden, bzw.
 - wenn sie SKK 250.000 überschreitet, kann die Steuerschuld in 12 gleiche Monatszahlungen aufgeteilt werden.

- Der Anteil der betrieblichen Nutzung des Fahrzeugs innerhalb des Besteuerungszeitraums hat keinen Einfluss auf die Höhe der Steuer-schuld.

Immobiliensteuer

- Die Immobiliensteuer wird ebenfalls durch das Kommunalsteuergesetz geregelt und ist aufgeteilt in:
 - Steuer auf Grundstücke,
 - Steuer auf Gebäude, und
 - Steuer auf Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken dienende Räumlichkeiten in Wohnhäusern (im Folgenden „Wohnungsteuer“).

Steuer auf Grundstücke

- Die Steuer auf Grundstücke ist grundsätzlich vom eingetragenen Grundstückseigentümer bzw. vom Grundstücksverwalter zu entrichten, wenn das Grundstück im Eigentum der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion steht. Der Pächter schuldet die Steuer, wenn die Verpachtung mehr als fünf Jahre andauert und der Pächter im Grundbuch eingetragen ist, oder wenn er vom Slowakischen Grundstückfonds verwaltetes Land pachtet.
- Wenn der Eigentümer nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer vom Nutzer des Grundstücks zu bezahlen.
- Der allgemeine Steuersatz beträgt 0,25% der Steuerbemessungsgrundlage, wobei dieser von der Gemeindeverwaltung geändert werden kann. Innerhalb eines gewissen Rahmens können verschiedene Sätze für unterschiedliche Grundstücksarten gültig sein.

Gebäudesteuer

- Die Gebäudesteuer ist grundsätzlich vom eingetragenen Eigentümer des Gebäudes bzw. vom Gebäudeverwalter zu entrichten, wenn sich das Gebäude im Eigentum der Gemeinde oder der Selbstverwaltungsregion befindet. Der Mieter schuldet die Steuer, wenn er ein vom Slowakischen Grundstückfonds verwaltetes Gebäude mietet.
- Wenn der Steuerpflichtige nicht bestimmt werden kann, ist die Steuer von der natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die das Gebäude nutzt.
- Der jährliche Basissteuersatz beträgt SKK 1 pro Quadratmeter bebaute Fläche des fertig gestellten Gebäudes.
- Die Gemeinde kann den Steuersatz innerhalb eines gewissen Rahmens mittels einer allgemein verbindlichen Regelung ändern.

- Wenn das Gebäude über mehr als ein Stockwerk verfügt, kann für jedes zusätzliche Stockwerk ein Zuschlag auferlegt werden.

Wohnungsteuer

- Die Wohnungsteuer ist grundsätzlich vom eingetragenen Eigentümer einer Wohnung bzw. vom registrierten Verwalter einer sich im staatlichen Besitz oder im Eigentum der Selbstverwaltungsregion befindlichen Wohnung zu bezahlen.
- Der jährliche Basissteuersatz beträgt SKK 1 pro Quadratmeter Grundfläche der Wohnung.
- Der Steuersatz kann von der Gemeinde durch eine allgemein verbindliche Regelung geändert werden.

Gemeinsame Bestimmungen für die Steuern auf Grundstücke, Gebäude und Wohnungen

- Der Besteuerungszeitraum ist ein Kalenderjahr.
- Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des Jahres nach dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige einen Anteil an dem der Steuer unterliegenden Immobilienvermögen erworben hat.
- Der Steuerpflichtige muss bis zum 31. Januar des Besteuerungszeitraums, in dem die Steuerpflicht entsteht, eine Steuererklärung einreichen. Im nächsten Besteuerungszeitraum ist eine Steuererklärung nur dann abzugeben, wenn sich die Umstände geändert haben, welche die Steuerschuld beeinflussen, wie z.B. eine Änderung der Art oder der Fläche des Vermögens. Ändert sich die Steuerschuld jedoch nur, weil die Gemeinde andere Immobiliensteuersätze festgelegt hat, ist keine Steuererklärung einzureichen. Der Steuerverwalter wird bis zum 15. Mai des entsprechenden Jahres einen Steuerbescheid erlassen.
- Die Gemeindeverwaltung kann genehmigen, dass die Steuer in Raten bezahlt wird. Die volle Steuerschuld oder die erste Rate ist bis zum 31. Mai zu entrichten.

Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer

- Sowohl die Erbschaft- als auch die Schenkungsteuer wurden zum 1. Januar 2004 aufgehoben.
- Die Grunderwerbsteuer wurde zum 1. Januar 2005 aufgehoben.

Anhang

Liste der Länder, mit denen zum 1. Januar 2007 ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen mit der Slowakei besteht

Staat (Empfänger von Zins- bzw. Lizenzzahlungen)			Maximaler Quellensteuersatz	
			Zinsen (%)	Lizenzen (%)
1	Australien	157/2000	10	10
2	Belgien	354/2002	0/10 (2a)	5
3	Brasilien	200/1991	0/10/15 (2) (3)	15/25 (1b)
4	Bulgarien	287/2001	0/10 (3)	10 (6)
5	China, Volksrepublik	41/1988	0/10 (4)	10
6	Dänemark	53/1983	0	0/5 (1)
7	Deutschland	18/1984	0	5
8	Estland	383/2006	0/10 (4)	10
9	Finnland	207/2001	0	0/1/5/10 (8)
10	Frankreich	73/1975	0	0/5 (1)
11	Griechenland	98/1989	0/10 (3)	0/10 (1)
12	Großbritannien und Nordirland	89/1992	0	0/10 (1)
13	Indien	77/1987	0/15 (4)	30
14	Indonesien	12/2002	0/10 (3)	10/15 (5)
15	Irland	365/2000	0	0/10 (1)
16	Island	225/2003	0	10
17	Israel	327/2000	2/5/10 (9)	5
18	Italien	17/1985	0	0/5 (1)
19	Japan	46/1979	0/10 (4)	0/10 (1)
20	Kanada	369/2002	0/10 (14)	0/10 (1)
21	Korea	244/2003	0/10 (4) (11)	0/10 (1)
22	Kroatien	220/1997	10	10
23	Lettland	317/2000	0/10 (4)	10
24	Litauen	756/2002	0/10 (4)	10
25	Luxemburg	227/1993	0	0/10 (1)
26	Malta	318/2000	0	5

27	Mazedonien, Bosnien & Herzegowina	99/1983	0		10	
28	Moldawien	514/2006	10		10	
29	Mongolei	30/1979, 49/1979	0		0	
30	Niederlande	138/1974	0		5	
31	Nigeria	339/1991	0/15	(3)	10	
32	Norwegen	35/1980	0		0/5	(1)
33	Österreich	48/1979	0		0/5	(1)
34	Polen	95/1996	0/10	(4)	5	
35	Portugal	11/2005	10		10	
36	Rumänien	105/1996	0/10	(4)	10/15	(1a)
37	Russland	31/1998	0		10	
38	Schweden	9/1981	0		0/5	(13)
39	Schweiz	127/1998	0/10	(7) (11)	0/5/10	(1) (10)
40	Serbien und Montenegro (Jugoslawien)	269/2002	10		10	
41	Singapur	381/2006	0		10	
42	Slowenien	386/2004	10		10	
43	Spanien	23/1982	0		0/5	(13)
44	Sri Lanka	132/1979	0/10	(12)	0/10	(1)
45	Südafrika	39/2001	0		10	
46	Tschechische Republik	238/2003	0		0/10	(1)
47	Tunesien	419/1992	0/12	(3)	5/15	(1)
48	Turkmenistan	100/1999	0/10	(3)	10	
49	Türkei	90/2000	0/10	(3)	10	
50	Ukraine	173/1997	10		10	
51	Ungarn	80/1996	0		10	
52	USA	74/1994	0		0/10	(1)
53	Usbekistan	444/2003	10		10	
54	Weißrussland	112/2001	0/10	(3)	5/10	(1)
55	Zypern	30/1981	0/10	(3)	0/5	(1)

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Ägypten wurde bereits abgeschlossen, jedoch noch nicht vom slowakischen Parlament ratifiziert.

Die Zahlen in Klammern verweisen auf unten stehende Anmerkungen:

1. Der niedrigere Satz ist auf Urheberrechte an kulturellen Werken anwendbar.
- 1a. Der Satz von 10% bezieht sich auf Lizenzen für die Nutzung von Warenzeichen, Patenten oder Know-how. Der höhere Satz ist in allen sonstigen Fällen anwendbar.
- 1b. Der Satz von 25% bezieht sich auf Lizenzen für die Nutzung von Warenzeichen. Der niedrigere Satz ist in allen sonstigen Fällen anwendbar.
2. Der niedrigere Satz bezieht sich auf Zinsen für Darlehen und Kredite, welche von einer Bank für mindestens zehn Jahre gewährt wurden und im Zusammenhang mit dem Verkauf von Industrieeinrichtungen, mit der Untersuchung, Installation oder Einrichtung von Industrie- oder Forschungseinheiten oder mit öffentlichen Arbeiten stehen.
- 2a. Der Nullsatz ist auf folgende Zinsen anwendbar: aus gewissen wirtschaftlichen Schuldforderungen, aus von staatlichen Einrichtungen garantierten Darlehen für Exportförderung, aus Guthaben/Darlehen zwischen Banken oder öffentlichen Einrichtungen beider Staaten sowie auf Zinsen, die an einen anderen Staat oder eine andere politische Untereinheit einer lokalen Verwaltung ausgezahlt werden.
3. Der Nullsatz ist anwendbar, wenn die Zinsen von der Regierung, der Zentralbank oder von anderen staatlichen Institutionen empfangen werden (siehe das betreffende Abkommen für den genauen Wortlaut).
4. Der Nullsatz ist anwendbar, wenn die Zinsen von der Regierung, der Zentralbank oder von anderen staatlichen Institutionen empfangen werden, ODER wenn Forderungen, für welche die Zinsen bezahlt werden, von der Regierung oder von Regierungsinstitutionen garantiert, finanziert oder indirekt finanziert werden (siehe Abkommen für den genauen Wortlaut).
5. Der Satz von 10% bezieht sich auf Lizenzen für Kinematografie, Fernsehen oder Rundfunk und außerdem für den Verzicht auf mit Lizenzen zusammenhängende Rechte. Der höhere Satz ist in allen sonstigen Fällen anwendbar.
6. Dieser Satz bezieht sich ebenfalls auf die Bezahlung von Dienstleistungen.
7. Die Quellensteuer bei Bankdarlehen beträgt 0%.
8. Der Nullsatz bezieht sich auf Urheberrechte, 1% bezieht sich auf Finanzierungsleasing von Maschinen und Anlagen, 5% beziehen sich auf Mieten und Lizenzen für Software, Kinematografie, Fernsehen und Rundfunk, 10% beziehen sich auf Zahlungen für die Nutzung von Warenzeichen und Know-how.
9. Der Satz von 2% bezieht sich auf Staatsanleihen und Obligationen sowie auf Darlehen, die durch die Nationalbank der Slowakei oder der Nationalbank von Israel, die Slowakische Vereinigung für die Versicherung von ausländischen Krediten und Darlehen oder die Israelische Vereinigung für die Versicherung von Außenhandel sichergestellt oder garantiert sind; 5% gelten, wenn Zinsen von einem Finanzinstitut erhalten werden; der Satz von 10% ist in allen sonstigen Fällen anwendbar.
10. Die Slowakei kann den Satz von 5% auf Lizenzzahlungen aus der Schweiz an die Slowakei für die Nutzung von Warenzeichen, Patenten oder Know-how anwenden, wenn die Schweiz den 10%-igen Satz nicht anwendet.

11. Der Nullsatz bezieht sich auf Zinsen aus Darlehen und Krediten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Industrie-, Geschäfts- oder Forschungseinrichtungen, oder dem Verkauf von Waren.
12. Der Nullsatz ist anwendbar, wenn sich erhaltene Zinsen auf (monetäre oder nicht monetäre) Darlehen beziehen, die an die Regierung des anderen Vertragsstaates oder an eine andere Institution mit staatlicher Beteiligung gewährt wurden, oder auf Darlehen, die mit Zustimmung der Regierung an eine Bank gewährt wurden.
13. Der Nullsatz bezieht sich auf Urheberrechte.
14. Der Nullsatz bezieht sich auf Zinsen, die eine in einem Staat ansässige Person im Zusammenhang mit der Verschuldung der anderen Staatsregierung oder einer politischen Untereinheit bzw. der lokalen Verwaltung empfängt ODER auf Zinsen, die für ein Darlehen gezahlt werden, das von der anderen Regierung für den Import oder Export gewährt oder garantiert wurde.

In den folgenden Publikationen von PricewaterhouseCoopers finden Sie weitere Informationen über das slowakische Steuerrecht:

Tax & Legal Alert

Das Bulletin enthält einen Kommentar zu den neuesten Änderungen im slowakischen Steuer- und damit zusammenhängenden Recht. Es erscheint monatlich in slowakischer, englischer und deutscher Sprache.

Indirekt Tax Flash

Das Kurzmitteilungsblatt berichtet über die wichtigsten Änderungen im slowakischen Umsatzsteuerrecht. Es erscheint in slowakischer, englischer und deutscher Sprache.

Steuern kompakt

Diese Broschüre fasst grundlegende steuerwirksame Auskünfte über verschiedene Länder der CEE/CIS Region zusammen und gibt Leitlinien für internationale Steuerexperten.

CEE-CIS Tax Notes

CEE-CIS Tax Notes ist eine jährliche Publikation, in der aktuelle steuerliche Änderungen in 23 Ländern der CEE Region zusammengefasst sind. Vierteljährige Aktualisierungen enthalten thematische Artikel aus jedem Land.

All diese Publikationen finden Sie auf unserer Homepage www.pwc.com/sk

Kontakte

Todd Bradshaw Partner	Leiter der Steuerabteilung todd.bradshaw@sk.pwc.com +421 2 59 350 600
Christiana Serugová Director	Körperschaftsteuer, Fusionen und Übernahmen (M&A), Verrechnungspreise christiana.serugova@sk.pwc.com +421 2 59 350 614
Jelle R. Bakker Director	Unternehmensteuern jelle.bakker@sk.pwc.com +421 2 59 350 602
Clare Vernon Senior Manager	Körperschaftsteuer, Real Estate, Einkommensteuer clare.vernon@sk.pwc.com +421 2 59 350 617
Eva Fričová Senior Manager	Indirekte Steuern, einschließlich Umsatzsteuer eva.fricova@sk.pwc.com +421 2 59 350 613
Zuzana Dragúnová Valerová Senior Manager	Unternehmensberatung zuzana.valerova@sk.pwc.com +421 2 59 350 618
Alena Zábojová Manager	Global Compliance Services alena.zabojova@sk.pwc.com +421 2 59 350 619
Natália Fialová Manager	Einkommensteuer, Lohn- und Gehaltsbesteuerung, Pensionsdienstleistungen natalia.fialova@sk.pwc.com +421 2 59 350 612
Rastislava Krajčovičová Manager	Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer rastislava.krajcovicova@sk.pwc.com +421 2 59 350 616
Alexandra Jašicová Manager	Körperschaftsteuer, Fusionen und Übernahmen (M&A), Banken und Versicherungen alexandra.jasicova@sk.pwc.com +421 2 59 350 642
Radoslav Krátky Manager	Körperschaftsteuer, Fusionen und Übernahmen (M&A), Banken radoslav.kratky@sk.pwc.com +421 2 59 350 630
Susann Philipp Senior Consultant	German Desk susann.philipp@sk.pwc.com +421 2 59350 656

www.pwc.com/sk

*
%
19

*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 